

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

"Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)"

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)

KOM(2000) 335 endg.; Ratsdok. 8638/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 28. Juli 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. Juli 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 723/99 = AE-Nr. 993662.

1. EINFÜHRUNG

In der vorliegenden Mitteilung werden die Vorstellungen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern für die kommenden fünf Jahre dargestellt. Damit soll ein Aktionsrahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen alle Maßnahmen der Gemeinschaft ihren Beitrag zur Erreichung des in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags verankerten Ziels leisten können, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Im Zuge der Ausarbeitung der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission folgende zentrale Elemente analysiert, die die Politik auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich in den letzten Jahren bestimmt haben:

- den „acquis communautaire“ im Bereich der Chancengleichheit sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs;
- die von der Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung zur Umsetzung der 1995 auf der Vierten UN-Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedeten Aktionsplattform und das Follow-up der Aktionsplattform;
- die Durchführung der vorausgegangenen Gemeinschaftsprogramme für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, insbesondere des mittelfristigen Aktionsprogramms (1996-2000), das die Strategie des „Gender Mainstreaming“ weiter vorangebracht hat;
- den Beitrag, den die Strukturfonds in den vergangenen zehn Jahren zur Gleichstellung der Geschlechter geleistet haben – mit gezielten Aktionen, insbesondere im Rahmen der Initiative NOW, wie auch mit den neuen Strukturfondsverordnungen (2000-2006) – sowie den seit 1997 mit der europäischen Beschäftigungsstrategie geleisteten wichtigen Beitrag;
- die Initiativen in den Bereichen Außenbeziehungen, Politik der Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte der Frauen;
- die vom Europäischen Parlament und vom Rat gegebenen Anstöße;
- die im Vertrag von Amsterdam enthaltenen erweiterten Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern¹.

¹ Artikel 2, Artikel 3, Artikel 13 und Artikel 141 des Vertrags von Amsterdam zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet am 2. Oktober 1997 in Amsterdam.

Geschlechtergleichstellung heute: auf dem Weg zu einer integrativen Demokratie

Demokratie ist ein Grundwert der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Bewerberländer. Sie ist auch zentraler Bestandteil der externen Entwicklungspolitik in der Union. Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Demokratie ist, daß alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt am Wirtschaftsleben, an Entscheidungsprozessen, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und an der Zivilgesellschaft beteiligt und in allen Bereichen gleich stark vertreten sind.

Die Verpflichtung der EU, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken, wurde bereits 1957 im Vertrag verankert. Der gemeinschaftliche Rechtsrahmen garantiert die Gleichheit von Frau und Mann vor dem Gesetz. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist ein wesentlicher Aspekt in den Außenbeziehungen der Europäischen Union und in ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere die Förderung und der Schutz der Frauenrechte sind integraler Bestandteil der von der EU in Drittländern betriebenen Menschenrechtspolitik. Darüber hinaus sind die Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung fester und integraler Bestandteil des „acquis communautaire“, den die sich um die EU-Mitgliedschaft bewerbenden Länder zu übernehmen haben.

Zwar hat sich die Situation der Frauen in der EU bereits erheblich verbessert, doch wird die Gleichstellung der Geschlechter im täglichen Leben nach wie vor dadurch unterminiert, daß Frauen und Männer in der Praxis nicht die gleichen Rechte genießen. Unter anderem zeugen die Unterrepräsentation der Frauen wie auch die Gewalt gegen Frauen von nach wie vor bestehenden strukturellen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern.

Wirksame Abhilfe kann hier dadurch geschaffen werden, daß man das Ziel der Geschlechtergleichstellung in die Politiken integriert, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Leben von Frauen und Männern haben. Bei Konzeption und Durchführung politischer Maßnahmen sollte Anliegen, Bedürfnissen und Wünschen der Frauen Rechnung getragen und die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie denen der Männer. **Genau darin besteht der von der Kommission im Jahr 1996 auf den Weg gebrachte „Gender-Mainstreaming“-Ansatz², den die Kommission mit diesem Vorschlag operationalisieren und konsolidieren möchte.**

Angesichts der nach wie vor bestehenden Ungleichheiten wird es auch künftig unverzichtbar sein, parallel zum „Gender Mainstreaming“ spezifische Frauenfördermaßnahmen durchzuführen. Die vorgeschlagene Rahmenstrategie basiert auf diesem dualen Ansatz.

²

Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 1996 „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“, KOM(96) 67 endg.

2. DIE STRATEGIE

2.1. Eine sämtliche Politiken einschließende Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern und ein Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie

Die künftigen Arbeiten der Gemeinschaft auf dem Weg zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung werden in eine Rahmenstrategie eingebettet sein. Im Bemühen, die Geschlechtergleichstellung zu fördern, wird diese Rahmenstrategie sämtliche Gemeinschaftspolitiken einbeziehen, wobei eine Anpassung der betreffenden Politiken vorgenommen wird (proaktiver Ansatz: „Gender Mainstreaming“) und/oder konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Situation der Frau durchgeführt werden (reaktiver Ansatz: spezifische Maßnahmen).

Dieser integrierte Ansatz bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber den früheren Maßnahmen der Gemeinschaft zur Chancengleichheit von Frauen und Männern: diese basierten im wesentlichen auf Einzelmaßnahmen und -programmen, die über unterschiedliche spezifische Haushaltslinien finanziert wurden. Ziel der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist es, sämtliche Initiativen und Programme unter einem Dach zu koordinieren und sich dabei auf klar definierte Bewertungskriterien, auf Monitoring-Instrumente, auf Festlegung von Benchmarks, auf Gleichstellungsprüfungen und auf Evaluierung zu stützen.

Der neue Ansatz wird dem breiten Spektrum der derzeitigen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung mehr Außenwirkung verleihen, durch Aufdecken von Überschneidungen für Kohärenz und damit auch für eine höhere Effizienz sorgen und die Durchschlagskraft innerhalb und außerhalb der Kommission sicherstellen. Eine umfassende Rahmenstrategie wird auch eine bessere Überprüfung und Verbreitung der Ergebnisse ermöglichen.

Zur Durchführung der für eine erfolgreiche Umsetzung der Rahmenstrategie erforderlichen horizontalen und koordinierenden Maßnahmen (wie Networking, Sensibilisierung, Entwicklung von Analyse- und Bewertungsinstrumenten, Begleitung, Berichterstattung und Evaluierung) schlägt die Kommission ein Unterstützungsprogramm vor. Dieses Programm soll über die Haushaltslinie B3-4012 finanziert und im Wege einer Ratsentscheidung auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet werden³.

2.2. Subsidiarität und Komplementarität

Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EWR-Staaten und die Bewerberländer betreiben eine Politik zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, doch bestehen erhebliche Unterschiede in der Umsetzung dieser Politik. Dies gilt für Rechtsvorschriften,

³ Bereits in ihrer Mitteilung zu Artikel 13 (KOM(1999) 564 endg. vom 25.11.1999) hatte die Kommission ihre Absicht angekündigt, einen Vorschlag für ein neues, mit einem spezifischen Budget ausgestattetes Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Geschlechter vorzulegen.

institutionelle Mechanismen, spezifische Initiativen (z. B. positive Maßnahmen) und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die vorausgegangenen Programme und Initiativen auf Gemeinschaftsebene haben Mitgliedstaaten und NRO bei der Entwicklung wirksamerer Gleichstellungspolitik unterstützt (zusätzlicher Nutzen).

Die Gemeinschaft beabsichtigt jedoch nicht, Maßnahmen durchzuführen, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Umfangs besser auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden können.

Um Überschneidungen zu vermeiden⁴ und eine optimale Nutzung der Ergebnisse sicherzustellen, wird für die Komplementarität zwischen den verschiedenen Maßnahmen der Gemeinschaft und zwischen der Rahmenstrategie und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten Sorge getragen.

3. FESTLEGUNG DER ZIELE

Soll das Potential der Rahmenstrategie voll ausgeschöpft werden, dann gilt es, die strukturellen Veränderungen herbeizuführen, die für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlich sind. Die Kommission hat fünf miteinander verknüpfte Aktionsbereiche definiert, die von der Rahmenstrategie abgedeckt werden sollen. Innerhalb jedes Bereichs werden operative Ziele formuliert, die den Kurs zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung in den nächsten fünf Jahren abstecken. Alle im Zuge der Rahmenstrategie auf den Weg gebrachten gleichstellungsrelevanten Initiativen der Gemeinschaft werden einen klaren Bezug zu einem oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche aufweisen: Wirtschaftsleben, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterrollen und Stereotype.

Die Dimension der Geschlechtergleichstellung im EU-Erweiterungsprozeß sowie in den Außenbeziehungen und in der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft werden in allen von der Rahmenstrategie abgedeckten Bereichen zum Tragen kommen.

Im folgenden Abschnitt werden die operativen Ziele und die „Zielaktionen“ aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine nichterschöpfende Darstellung des Potentials der Rahmenstrategie. Diese Maßnahmen werden durch die Kommission, die Mitgliedstaaten bzw. die Schlüsselagierenden (NRO, Sozialpartner) durchgeführt.

⁴ Z. B. mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006), den Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, den Strukturfonds, den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, dem Fünften FTE-Rahmenprogramm sowie anderen Programmen der Union und der Gemeinschaft wie SOKRATES, LEONARDO und JUGEND.

3.1. FÖRDERUNG DER GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG IM WIRTSCHAFTSLEBEN

Der Europäische Rat von Lissabon⁵ hat Kommission und Mitgliedstaaten aufgefordert, in der Beschäftigungspolitik die Chancengleichheit in allen ihren Aspekten zu fördern, u. a. durch Reduzierung der geschlechtsspezifischen Unterschiede im Beschäftigungsbereich und durch Erleichterung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben, insbesondere durch Festlegung einer neuen Benchmark für bessere Maßnahmen zur Kinderbetreuung. Außerdem hat der Europäische Rat von Lissabon quantitative Ziele vorgegeben, die von allergrößter Bedeutung sind für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung im Wirtschaftsleben: so soll die Beschäftigungsquote der Frauen von derzeit durchschnittlich 51 % auf über 60 % bis zum Jahr 2010 angehoben werden. In diesem Kontext sollte ein besonderes Augenmerk der vollen Integration der Frauen in die neue Wirtschaft gelten. Da die Informationstechnologien (IKT) die Beschäftigung in allen Sektoren zunehmend prägen, kommt es auch entscheidend darauf an, Frauen einen gleichen Zugang zur wissensbasierten Gesellschaft zu verschaffen und ihnen eine gleiche Teilhabe zu ermöglichen.

Die Strukturfonds sind das wichtigste Finanzinstrument, das der Gemeinschaft für die Förderung des Zusammenhalts, für die Verbesserung der Beschäftigungsaussichten und für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung steht. Sie sind schon jetzt ein wichtiges Instrument für die Förderung der Geschlechtergleichstellung. Die neue Strukturfondsverordnung⁶ sieht bereits vor, daß der Gleichstellung der Geschlechter bei Programmplanung, Durchführung, Begleitung und Bewertung größere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

3.1.1. *Operatives Ziel: Stärkung der Gleichstellungsdimension in der europäischen Beschäftigungsstrategie*

Maßnahmen:

Zur Stärkung des in Luxemburg auf den Weg gebrachten beschäftigungspolitischen Prozesses wird die Rahmenstrategie folgendes anstreben:

- Förderung einer Überprüfung von Steuer- und Sozialleistungssystemen mit dem Ziel, negative Anreize für Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten wollen, abzubauen
- Förderung des lebenslangen Lernens für Frauen und des Zugangs der Frauen zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

⁵ Schlußfolgerungen des Vorsitzes (Lissabon, 23./24. März 2000):
<http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1-42.

- Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Frauen und ihres Zugangs zu IT-Berufen, insbesondere durch Erhöhung der Frauenpräsenz in einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsgängen
- Soweit erforderlich, Weiterentwicklung und Koordinierung der nationalen statistischen Systeme, um eine bessere Beobachtung gleichstellungsrelevanter Phänomene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie zu ermöglichen (Unterstützungsprogramm)
- Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Geschlechtergleichstellung im Wirtschaftsleben, die der Kommission bei der Erfüllung dieser Aufgaben behilflich ist (Unterstützungsprogramm)

3.1.2. Operatives Ziel: Bessere Nutzung der Strukturfonds zur Förderung der Geschlechtergleichstellung

Maßnahmen:

- Vorlage eines Vorschlags für eine Kommissionsmitteilung zur Umsetzung des „Gender Mainstreaming“ in den neuen Programmplanungsdokumenten, in der u. a. vorbildliche Lösungen herausgestellt werden
- Forcierung des „Gender Mainstreaming“ im Rahmen der Strukturfonds und der entsprechenden Gemeinschaftsinitiativen (EQUAL, Interreg, Urban und Leader); Stärkung der Kooperationsmechanismen in der Kommission zwecks Überwachung der Umsetzung des „Gender Mainstreaming“
- Unterstützung – auf Gemeinschaftsebene – von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Strukturfonds und Ermutigung der Mitgliedstaaten, ebenfalls solche Maßnahmen zu unterstützen; Verknüpfung der über die Strukturfonds finanzierten Maßnahmen mit den im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und anderen Gemeinschaftspolitiken, die ebenfalls zur Förderung der Geschlechtergleichstellung beitragen
- Förderung des Abbaus der geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktteilung, insbesondere im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative im Bereich der Humanressourcen EQUAL
- Unterstützung des Aufbaus eines Netzwerks von für Gleichstellungsbelange in den Strukturfonds zuständigen Personen in den Mitgliedstaaten

3.1.3. Operatives Ziel: *Entwicklung von Strategien zur Förderung des „Gender Mainstreaming“ in allen Politiken, die Auswirkungen auf die Stellung der Frau in der Wirtschaft haben (z. B. Steuer-, Finanz-, Wirtschafts-, Bildungs-, Verkehrs-, Forschungs- und Sozialpolitik).*

Maßnahmen:

- Vorlage eines Vorschlags für eine Kommissionsmitteilung zu sozialpolitischen Aspekten des öffentlichen Auftragswesens
- In der Politik der Entwicklungszusammenarbeit Einbeziehung geschlechtsspezifischer Analysen bei Konzeption, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen, insbesondere von Maßnahmen in den Bereichen Makroökonomie und Armutsbekämpfung
- Entwicklung des Dialogs mit den höchsten Führungsebenen von in Europa tätigen Unternehmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, über den Beitrag der Unternehmen zur Gleichstellung der Geschlechter im Wirtschaftsleben
- Einführung eines europäischen Labels (Gleichstellungspreis oder -zertifikat), das jedes Jahr an Unternehmen verliehen wird, die eine vorbildliche Gleichstellungspraxis entwickelt haben (Unterstützungsprogramm)

3.2. FÖRDERUNG EINER GLEICHEN BETEILIGUNG UND VERTRETUNG

Die immer noch bestehende Unterrepräsentation der Frauen in allen Bereichen der Entscheidungsfindung ist ein schwerwiegendes Demokratiedefizit, das ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene erforderlich macht.

Dementsprechend hat der Rat der EU am 22. Oktober 1999 Schlußfolgerungen⁷ zur Frage der ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen angenommen und den vorgeschlagenen Indikatorensatz für die Messung der Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen zur Kenntnis genommen. Der Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß⁸ gelangte zum Schluß, daß die seit 1996 verfolgte Politik insgesamt zu positiven Ergebnissen geführt hat, daß diese jedoch hinter den 1996 formulierten Erwartungen zurückgeblieben seien, weshalb weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Der erste konkrete Schritt zur Festlegung verbindlicher Zielvorgaben in der Kommission wurde im Februar 1999 getan mit der Annahme der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft – Mobilisierung der Frauen im Interesse der europäischen Forschung“⁹, in

⁷ Schlußfolgerungen der 2208. Tagung des Rates, Luxemburg, 22. Oktober 1999.

⁸ KOM(2000) 120 endg. vom 7.3.2000.

⁹ KOM(1999) 76 endg. vom 18.2.1999.

der ein Frauenanteil von mindestens 40 % in den beratenden Ausschüssen und Gutachtergremien und bei der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung vorgesehen ist. In ihrem Beschluß vom Mai 2000 über eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Sachverständigengruppen hat die Kommission ihre Absicht erklärt, darauf hinzuwirken, daß der Anteil jedes Geschlechts in ihren Ausschüssen und Sachverständigengruppen mindestens 40 % beträgt. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, als Kandidaten für die Mitgliedschaft in entsprechenden Gremien Angehörige beider Geschlechter vorzuschlagen.

In ihren Beziehungen zu Drittländern, insbesondere im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik, setzt sich die Gemeinschaft aktiv für eine gleiche Teilhabe von Frauen und Männern an Zivilgesellschaft, Wirtschaftsleben und Politik ein und unterstützt die Beteiligung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Frauen, an Wahlen.

3.2.1. Operatives Ziel: *Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in politischen Entscheidungsprozessen*

Maßnahmen:

- Förderung der Entwicklung von Netzwerken von Frauen, die auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in ein politisches Amt gewählt wurden; Förderung von Networking zwischen den Parlamentarischen Ausschüssen für Chancengleichheit von Frauen und Männern in den EU-Mitgliedstaaten und beim Europäischen Parlament (Unterstützungsprogramm)
- Im Rahmen des staatsbürgerkundlichen Unterrichts Förderung des Bewußtseins für die Problematik geschlechtsspezifischer Diskriminierungen und für die Notwendigkeit eines Geschlechtergleichgewichts
- Bewertung des Einflusses von Wahlsystemen, Rechtsvorschriften, Quoten, Zielvorgaben und anderen Maßnahmen auf die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in gewählten politischen Gremien (Unterstützungsprogramm)
- Unterstützung von Programmen zur Förderung der institutionellen und operationellen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Integration der Geschlechterproblematik auf nationaler und lokaler Ebene und in der Zivilgesellschaft, einschließlich rechtsetzender und administrativer Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann
- Regelmäßige Überprüfung der von der Kommission eingesetzten Ausschüsse und Sachverständigengruppen auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern; Förderung der Umsetzung der Ratsempfehlung 96/694 und Überwachung des Follow-up

- Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern für die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in gewählten öffentlichen Gremien und in den Strukturen der politischen Parteien sowie Ermutigung von Frauen, sich aktiv politisch zu betätigen, insbesondere mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 (Unterstützungsprogramm)

3.2.2. Operatives Ziel: *Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich*

Maßnahmen:

- Begleitung und Bewertung des Übergangs von der Ausbildung ins Berufsleben, der Einstellung und der beruflichen Laufbahn von potentiellen Topmanagerinnen
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer umfassenden Sammlung statistischer Daten über Frauen in Entscheidungspositionen in Wirtschaft und Gesellschaft – in Management, Industrieverbänden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und in den wichtigsten NRO (Unterstützungsprogramm)

3.2.3. Operatives Ziel: *Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Kommission*

Maßnahmen:

- Überwachung der Ergebnisse der von den Kommissionsdienststellen unternommenen Anstrengungen zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen, einschließlich Erstellung von Zeitplänen und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks
- Im Rahmen der Kommissionsreform Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Zeitnutzung und der Arbeitsorganisation auf allen Ebenen, einschließlich der Führungsebenen
- Fortführung und Ausbau geschlechtsspezifischer Ausbildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen in sämtlichen Kommissionsdienststellen, insbesondere auf Entscheidungsebene und in den Delegationen der Kommission, sowie Einbindung der Geschlechterproblematik als festen Bestandteil in andere Maßnahmen im Bereich Managementtraining
- Bewertung und Verbesserung – unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung – der derzeitigen Einstellungs- und Beförderungsverfahren in den Kommissionsdienststellen, insbesondere durch Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Prüfungs- und Beförderungsausschüssen sowie durch Überprüfung der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Auswahlverfahren unter dem Gesichtspunkt etwaiger geschlechtsspezifischer Vorurteile

3.3. FÖRDERUNG EINES GLEICHEN ZUGANGS ZU SOZIALEN RECHTEN SOWIE EINES GLEICHEN GENUSSES DER SOZIALEN RECHTE FÜR FRAUEN UND MÄNNER

Ein gleicher Zugang zu den sozialen Rechten und ein voller Genuß dieser Rechte gehören zu den Grundpfeilern demokratischer Gesellschaften. Viele Frauen haben jedoch keinen gleichen Zugang zu den sozialen Rechten, entweder weil einige dieser Rechte auf einem veralteten Familienmodell basieren, das von einem Ernährer ausgeht, oder weil die Ausgestaltung der Rechte nicht der Tatsache Rechnung trägt, daß es in erster Linie die Frauen sind, die die schwierige Aufgabe zu bewältigen haben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Dies manifestiert sich in vielen Sozialschutzsystemen und ist wohl auch eine der Erklärungen für die zunehmende Feminisierung der Armut in der Europäischen Union (Berufsunterbrechungen, Teilzeitarbeit, Bildungs- und Ausbildungsdefizite). In vielen Fällen haben Frauen einfach nur keinen Zugang zu einschlägigen Informationen über ihre sozialen Rechte, oder sie nutzen das bestehende Angebot nicht. Einige dieser Rechte wurden bereits in einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften verankert. Ziel der Maßnahmen wird es sein, die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen zum Sozialschutz und in den Bereichen Elternurlaub, Mutterschutz und Arbeitszeit zu optimieren. Darüber hinaus ist eine bessere Verbreitung einschlägiger Informationen vorgesehen.

Frauen in Entwicklungsländern sind häufig Opfer von Diskriminierungen, wenn es um den Zugang zu Nahrungsmitteln, zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung, Ausbildung, Entscheidungsprozessen und Eigentumsrechten geht. In der Verordnung des Rates über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit¹⁰ wird unterstrichen, daß die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und die Aufwertung der Rolle der Frau von zentraler Bedeutung sind für soziale Gerechtigkeit und Entwicklung.

3.3.1. Operatives Ziel: Verbesserung der Kenntnis und Follow-up der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialpolitik (Elternurlaub, Mutterschutz, Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse)

Maßnahmen:

- Vorlage eines Richtlinienenvorschlags auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in anderen Bereichen als dem der Beschäftigung
- Gewährleistung des Follow-up und der Bewertung der Umsetzung der im sozialen Bereich geltenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

¹⁰ ABl. L 354 vom 30.12.1998.

- Bessere Aufklärung von NRO, Sozialpartnern, Arbeitsaufsichtsbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe über die Rechtsvorschriften der EU im sozialen Bereich sowie über die einschlägige Rechtsprechung (Unterstützungsprogramm)
- Unterstützung von Maßnahmen zur Information und Aufklärung der EU-Bürgerinnen und -Bürger über die Sozialgesetzgebung der EU (Unterstützungsprogramm)

3.3.2. Operatives Ziel: *Monitoring der Einbindung der Geschlechterperspektive bei Konzeption, Durchführung und Bewertung der Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft, die Auswirkungen auf das tägliche Leben von Frauen und Männern haben (z. B. in der Verkehrspolitik, im Bereich der öffentlichen Gesundheit, in den Außenbeziehungen, einschließlich Menschenrechtspolitik, und im Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags)*

Maßnahmen:

- Einbeziehung der Dimension der Geschlechtergleichstellung im Bereich des Sozialschutzes und in bezug auf sämtliche vom Rat formulierte Ziele des Sozialschutzes
- Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in sämtliche Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verhinderung und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Feminisierung der Armut
- Verbesserung der Kenntnis und des Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im sozialen Bereich und, falls erforderlich, Vorlage von Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften
- Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit Unterstützung von Aktionen und Programmen, die darauf abzielen, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Nahrungsmitteln, Bildung, Gesundheitsversorgung, Reproduktionsrechten, Eigentum und Gerichtsbarkeit zu sichern
- Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen auf nationaler Ebene, mit denen das Bewußtsein dafür geweckt werden soll, daß Männer und Frauen sich Betreuungsaufgaben teilen sollten (Unterstützungsprogramm)

3.4. FÖRDERUNG DER GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG IN BEZUG AUF DIE RECHTE ALS BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Das Ziel der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Bürgerinnen und Bürger ist in engem Zusammenhang mit der Frage zu sehen, ob sowohl Frauen als auch Männer ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang wahrnehmen – unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung. Dabei geht es auch darum, die Mechanismen zur Durchsetzung der Gleichbehandlungsvorschriften zu stärken und weiterzuentwickeln, das

Bewußtsein für Gleichstellungs- und Menschenrechte der Frauen zu schärfen und entsprechende Schulungsmaßnahmen zu fördern.

Unter anderem sind Maßnahmen zur Schulung von Angehörigen der Rechtsberufe und Maßnahmen zur Information der NRO über die einschlägigen Rechtsvorschriften geplant. Darüber hinaus hat ein besonderes Augenmerk Frauen zu gelten, die unter einer mehrfachen Diskriminierung zu leiden haben (z. B. Zuwanderinnen, behinderte Frauen, ältere Frauen, Frauen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, usw.) sowie Frauen, die Opfer von Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung sind.

Die Europäische Union hat eine europaweite Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel in Gang gesetzt. Ein zentrales Instrument ist das Programm STOP¹¹, das mit dem Ziel aufgelegt wurde, die Zusammenarbeit im Kampf gegen Kinder- und Frauenhandel zu intensivieren. Im Gefolge dieses Programms wurden die DAPHNE-Initiative und das neue DAPHNE-Programm (2000-2003) auf den Weg gebracht, die sich beide eine bessere Aufklärung sowie den Schutz der Opfer von Gewalttaten zum Ziel setzen. 1999 wurde eine Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen initiiert. Eine von der Kommission durchgeführte Umfrage¹² hat gezeigt, daß in diesem Bereich weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.

3.4.1. Operatives Ziel: Monitoring des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern und, soweit erforderlich, Vorlage von Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften

Maßnahmen:

- Überprüfung der Richtlinie 75/117/EWG und Auslotung der Möglichkeiten ihrer Verbesserung, insbesondere Überprüfung der Klagemöglichkeiten und Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Rolle und Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbehörden im Hinblick auf die Rechtsvorschriften zum gleichen Entgelt zu stärken
- Durchführung von Forschungsarbeiten und Datenerhebung über geschlechtsspezifische Aspekte von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; aufbauend darauf Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Rechtsvorschriften
- Unterstützung spezifischer Informations- und Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe, Arbeitsaufsichtsbehörden und Sozialpartner in der EU und in den Bewerberländern zu den Themen Gleichstellungsgesetzgebung und Menschenrechte der Frauen (Unterstützungsprogramm)

¹¹ Gemeinsame Maßnahme, vom Rat angenommen am 29. November 1996, ABl. L 322 vom 12.12.1996.

¹² Eurobarometer 51.0 vom Juni 1999.

- Überwachung der Entwicklung von Strukturen zur Unterstützung der Umsetzung des „acquis communautaire“ in Geschlechtergleichstellungsbefugnissen in den Bewerberländern (Unterstützungsprogramm)
- Unterstützung eines Netzwerks von juristischen Sachverständigen in den Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern, das der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Ziels behilflich ist
- Unterstützung von Informationsmaßnahmen für die NRO, um deren Bewußtsein für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu schärfen (Unterstützungsprogramm)

3.4.2. *Operatives Ziel: Förderung der Frauenrechte als Menschenrechte*

Maßnahmen:

- Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen und -kampagnen in der EU und in den Bewerberländern, die im Wege der Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen einen Beitrag zum „Empowerment“ der Frauen leisten, insbesondere derjenigen, die Opfer einer Mehrfachdiskriminierung sind (vor allem Zuwanderinnen und Angehörige ethnischer Minderheiten)
- Unterstützung von Netzwerkaktivitäten zur systematischen Erfassung von Vergleichsdaten über geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen in den Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern (Unterstützungsprogramm)
- Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zum Thema Menschenrechte der Frauen mit einschlägigen NRO und internationalen Organisationen in der Europäischen Union, in den Bewerberländern und im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit
- Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsbezogene Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten
- Förderung einer gebührenden Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und/oder der spezifischen Situation von Frauen – wo dies erforderlich erscheint – im Rahmen von Initiativen im Bereich der Asylpolitik und hinsichtlich Einreise und Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

3.4.3. *Operatives Ziel: Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt und des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung*

Maßnahmen:

- Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere durch die Programme DAPHNE und STOP

- Unterstützung von Informationskampagnen in den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern außerhalb der EU, insbesondere in den Bewerberländern, wie auch in der EU selbst in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den NRO
- Förderung einschlägiger Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bei Polizei und Justiz; Unterstützung fachübergreifender Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, Austausch von Information und vorbildlicher Praktiken innerhalb der EU und insbesondere zwischen der EU und den Bewerberländern im Hinblick auf den Menschenhandel
- Gewährung kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse für Frauen, die Opfer des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung sind, in Übereinstimmung mit den in der Kommissionsmitteilung von 1998 zu künftigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels festgelegten Grundsätzen
- Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen in der EU, in den Bewerberländern und in Drittländern (Unterstützungsprogramm)
- Unterstützung von Forschungsarbeiten, Datenerhebungen und Verbreitung von Informationen zur Thema „Gewalt gegen Frauen“ in der EU und in den Bewerberländern

3.5. FÖRDERUNG DER VERÄNDERUNG VON GESCHLECHTERROLLEN UND STEREOTYPE

In diesem Aktionsbereich geht es um die Notwendigkeit, durch Bildung und Ausbildung, über Medien, Kunst, Kultur und Wissenschaft Verhalten, Einstellungen, Normen und Wertvorstellungen zu ändern, die die Geschlechterrollen in der Gesellschaft bestimmen und beeinflussen. Das Ausräumen hartnäckiger kulturell bedingter Vorurteile und gesellschaftlicher Stereotype ist von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung.

Durch das Festhalten an einer negativen oder stereotypen Darstellung der Frau, insbesondere in den Medien und in computergestützten Informations- und Unterhaltungsangeboten, in der Werbung sowie in Lehrmaterialien, wird ein falsches oder unrealistisches Bild der vielfältigen Rollen von Frauen und Männern und des von ihnen geleisteten Beitrags in einer im Wandel begriffenen Welt vermittelt. Medien- und Kulturindustrie sollten als Meinungsbildner und Vermittler von Werten – unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung – dazu beitragen, bestehende geschlechtsspezifische Stereotype in der öffentlichen Meinung zu verändern und ein zutreffendes Bild von Frau und Mann zu vermitteln.

3.5.1. Operatives Ziel: Sensibilisierung für Fragen der Geschlechtergleichstellung

Maßnahmen:

- Verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung stereotyper geschlechtsspezifischer Diskriminierungen im Bildungswesen, z.B. in Lehrmaterialien, sowie zur Entwicklung einer vorbildlichen Praxis in diesem Bereich
- Bewußtmachung des Beitrags der Frauen zum Aufbau Europas und zur europäischen Kultur und der Bedeutung der Geschlechtergleichstellung in unserer modernen demokratischen Gesellschaft
- Jährliche Veranstaltung einer Europäischen Woche – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – zu einem der Themenschwerpunkte der Rahmenstrategie (Unterstützungsprogramm)

3.5.2. Operatives Ziel: Überwindung geschlechtsspezifischer Stereotype in einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und durch einschlägige Gemeinschaftspolitiken

Maßnahmen:

- Monitoring der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Politiken, die von besonderer Relevanz sind für die Überwindung geschlechtsspezifischer Stereotype - z. B. Bildungs-, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs-, Medien- und Sportpolitik – und Förderung der Gleichstellung in allen künftigen Planungsphasen der laufenden Gemeinschaftsprogramme, wie SOKRATES, LEONARDO, JUGEND, der Programme in den Bereichen Kultur und Forschung und anderer einschlägiger Programme und Initiativen
- Gemeinsam mit den bestehenden nationalen Ethikkomitees Erörterung der Möglichkeiten für eine Einbeziehung der Geschlechterperspektive in ihre Arbeit sowie Unterstützung der Netzwerkaktivitäten der nationalen Ethikkomitees
- Gewährleistung, soweit erforderlich, daß die Kommissionsdienststellen – in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten – im Rahmen ihrer Informationspolitik den spezifischen Bedürfnissen und Sichtweisen der Frauen Rechnung tragen
- Förderung des Gedankenaustauschs und des Austauschs bewährter Praktiken in den Medien und Einsetzung einer Gruppe von Medienvertreterinnen und -vertretern, die der Kommission dabei behilflich ist, die zur Erreichung dieses Ziels der Rahmenstrategie erforderlichen Diskussionen in Gang zu bringen (Unterstützungsprogramm)

4. METHODEN UND INSTRUMENTE

Die Entwicklung gleichstellungspolitischer Konzepte bedarf spezifischer Methoden und Instrumente (wie Networking, Datenerhebungen, Schulungen oder Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen). Die Rahmenstrategie der Gemeinschaft zielt darauf ab, die Wirksamkeit des bereits verfügbaren Instrumentariums zu analysieren und die Entwicklung neuer, wirksamerer Instrumente zu fördern. Gleichzeitig ist geplant, gemeinsame Indikatoren zu entwickeln und Benchmarks festzulegen, um eine effizientere Überwachung und Bewertung sicherzustellen. Dies wird es auch ermöglichen, Maßnahmen und Strategien, soweit dies erforderlich erscheint, während des von der Rahmenstrategie abgedeckten Zeitraums neu auszurichten oder neue Maßnahmen und Strategien zu entwickeln.

4.1. Ausbau der Zusammenarbeit mit den für Gleichstellungsfragen zuständigen Behörden in der EU und Koordinierung der Aktivitäten

Die Rahmenstrategie wird den Austausch vorbildlicher Lösungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und des EWR und den Bewerberländern aktiv fördern – unter Einbeziehung von Regierungen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft.

Um stärkere Synergieeffekte zwischen den nationalen Geschlechtergleichstellungspolitiken sowie einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene zu erzielen, wird das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie verschiedene Initiativen finanziell unterstützen, die die Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen nationalen Agierenden – insbesondere NRO und Sozialpartnern – zu bestimmten Themen von europaweitem Interesse und mit europäischer Dimension durchführen.

Die Kommission wird einmal im Jahr eine Zusammenkunft hochrangiger für „Gender-Mainstreaming“-Belange zuständiger Beamtinnen und Beamter aus den Mitgliedstaaten organisieren.

Der von der Kommission eingesetzte Beratende Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird die Kommission auch künftig in der gesamten Umsetzung der Rahmenstrategie unterstützen. Seine zentrale Rolle wird darin bestehen, Fachkompetenz einzubringen und Informationen über die gleichstellungsrelevanten Politiken der Mitgliedstaaten zu liefern, insbesondere mit Blick auf die im Kontext der Rahmenstrategie anstehenden Arbeiten in den Bereichen Benchmarking, Monitoring und Berichterstattung.

4.2. Stärkung der Strukturen der Kommission

Die Kommissarsgruppe „Chancengleichheit“ wird auch künftig eine wichtige Rolle spielen: sie wird politische Anstöße geben, um die „Gender-Mainstreaming“- und Chancengleichheitsstrategie der Kommission und einschlägige Aktionen weiter voranzubringen. Die Gruppe wird auch weiterhin für eine Koordinierung zwischen den beteiligten Dienststellen sorgen, die Fortschritte in der Umsetzung der Rahmenstrategie überwachen und ggf. entsprechende Empfehlungen formulieren.

Die interdirektionale Gruppe „Geschlechtergleichstellung“ innerhalb der Kommission wird die Tätigkeiten der verschiedenen Kommissionsdienststellen koordinieren, soweit es um die Umsetzung der in der Rahmenstrategie für die Geschlechtergleichstellung vorgesehenen Aktionen in den jeweiligen Politiken und um die Aufstellung der jährlichen Arbeitsprogramme für die einzelnen Politikbereiche geht. Im Rahmen der interdirektionalen Gruppe wird jede Dienststelle einen Satz geschlechtsspezifischer Indikatoren und Benchmarks entwickeln, anwenden, überwachen und bewerten und der Kommissarsgruppe „Chancengleichheit“ regelmäßig über die Fortschritte berichten. Unter anderem anstehen werden auch die Fortführung der Arbeiten zur Analyse und Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken, Schulungsmaßnahmen für die Bediensteten zum „Gender Mainstreaming“.

4.3. Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen

Die Kommission wird eine interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinschaftsinstitutionen fördern, um das „Gender Mainstreaming“ zu erleichtern und zu forcieren. Außerdem wird die Kommission das Networking zwischen europäischen Forschungsinstituten im Bereich der Geschlechtergleichstellung unterstützen.

4.4. Ausbau der Partnerschaft

Die Erfahrungen mit früheren Maßnahmen und Programmen der Gemeinschaft haben gezeigt, daß Engagement und Beteiligung der traditionellen Agierenden nicht ausreichen, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen. Es kommt hier entscheidend darauf an, die Hauptagierenden des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einzubinden und den Partnerschaftsgedanken stärker herauszustellen.

4.4.1. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern auf europäischer Ebene

Im Vertrag von Amsterdam wird dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene eine große Bedeutung zuerkannt, und den Sozialpartnern wurden wichtige Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, die Sozialpartner dazu anzuregen, ihren Beitrag zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu leisten und insbesondere die Auswirkungen der von ihnen geschlossenen Rahmenvereinbarungen zu bewerten. Die Kommission wird ein im Bereich der Geschlechtergleichstellung in den Unternehmen tätiges Netzwerk von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner sowie Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen – in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern – zum Thema „Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern“ unterstützen.

4.4.2. Zusammenarbeit mit den NRO

Den NRO fällt eine wichtige Rolle in der Zivilgesellschaft zu: sie sind Hauptakteure, wenn es um die Förderung einer Geschlechterdemokratie geht. Die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Kommission und NRO werden das Fundament bilden für eine Förderung des Dialogs, eine verbesserte gegenseitige Information und den Austausch vorbildlicher Lösungen im Bereich der Gleichstellungspolitik. Eine solche Zusammenarbeit wird auch dazu beitragen, die nicht speziell mit

Frauenfragen befaßten NRO zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in ihre Aktivitäten zu bewegen.

4.4.3. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen

Gefördert werden soll auch die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen (Follow-up der Aktionsplattform von Peking), dem Europarat (Lenkungsausschuß für Chancengleichheit) und der OSZE (neuer Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter). Ziel ist es, die Fachkompetenz dieser Organisationen nutzbar zu machen und Doppelarbeit zu vermeiden.

4.5. Festlegung von Indikatoren und Benchmarks

Die Festlegung von Indikatoren und Benchmarks ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Rahmenstrategie: Indikatoren und Benchmarks machen die erzielten Fortschritte meßbar und sichtbar und ermöglichen es, Trends zu verfolgen und idealistische Fernziele (die strategischen Ziele) in realisierbare Teilziele (die operativen Ziele) zu gliedern. Indikatoren und Benchmarks können Anreize darstellen für verstärkte, nachhaltige Anstrengungen. Sie können dazu beitragen, Verantwortung für die Realisierung der Zielvorgaben zuzuweisen, und schließlich ermöglichen sie es auch, Fortschritte im Wege einer allgemeinen Anerkennung zu belohnen.

Was das strategische Ziel der Gleichstellung im Wirtschaftsleben anbelangt, so wird die Rahmenstrategie die bereits im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie entwickelten Indikatoren nutzen und dazu beitragen, daß diese ergänzt und konsequent angewandt werden. Die vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegten Zielvorgaben und Benchmarks werden kontinuierlich überwacht. Die Umsetzung der Rahmenstrategie wird Gegenstand regelmäßiger Berichte sein, die auf der Grundlage der vom Rat entwickelten Indikatoren für die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellt werden.

Zur Überwachung des Fortschritts in der Verwirklichung der einzelnen strategischen Ziele wird die systematische Erstellung und Bereitstellung von Statistiken – sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene – unterstützt werden. Es sollte darauf hingearbeitet werden, mehr harmonisierte und vergleichbare Daten verfügbar zu machen – durch sorgfältige Auswahl derjenigen Statistiken, die eine effektive Überwachung der Rahmenstrategie ermöglichen.

4.6. Information, Berichterstattung und Bewertung

4.6.1. Information

Die Rahmenstrategie wird von einer integrierten Informationsstrategie begleitet, die auch die Einrichtung einer Internet-Website einschließt mit Informationen über die verschiedenen Initiativen des Unterstützungsprogramms und über die gleichstellungspolitischen Aktivitäten der Kommissionsdienststellen.

4.6.2. Berichterstattung

Die Kommission ist für die Durchführung der Rahmenstrategie verantwortlich und wird regelmäßig Bericht erstatten. Dabei wird auch das dem Jahresbericht zur Gleichstellung der Geschlechter zugrundeliegende Konzept laufend überprüft. Angestrebt wird, in den Bericht mehr Informationen über die Durchführung der Rahmenstrategie (u.a. Informationen über Haushaltszuweisungen und Ausgaben) und über die Entwicklungen auf nationaler Ebene aufzunehmen – u. a. über Fortschritte bei der Erreichung der Benchmarks – und die erzielten Ergebnisse zu bewerten.

Die Kommission legt alljährlich das Jahresarbeitsprogramm zur Umsetzung der Rahmenstrategie fest, einschließlich der geplanten prioritären Aktionen für das betreffende Jahr. Sie wird einen umfassenden Bericht über die gesamte Durchführung der Rahmenstrategie und über die Ergebnisse der externen Evaluierung (siehe weiter unten) annehmen.

4.6.3. Bewertung

Sämtliche im Zuge der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführten Maßnahmen sind Gegenstand einer kontinuierlichen internen Bewertung.

Die Rahmenstrategie wird einer unabhängigen externen Bewertung unterzogen, die so bald wie möglich nach der Verabschiedung anlaufen soll. Das externe Bewertungsteam wird der Kommission einen Zwischenbericht vorlegen. Dieser wird als Anhang dem Zwischenbericht der Kommission zur Bewertung der Rahmenstrategie und des Unterstützungsprogramms beigelegt, der bis Ende Dezember 2003 dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen vorgelegt wird.

Das externe Bewertungsteam wird einen abschließenden externen Bewertungsbericht erstellen. Dieser wird als Anhang dem abschließenden Bewertungsbericht beigelegt, den die Kommission bis spätestens Ende Dezember 2006 annehmen und den übrigen europäischen Institutionen übermitteln wird.

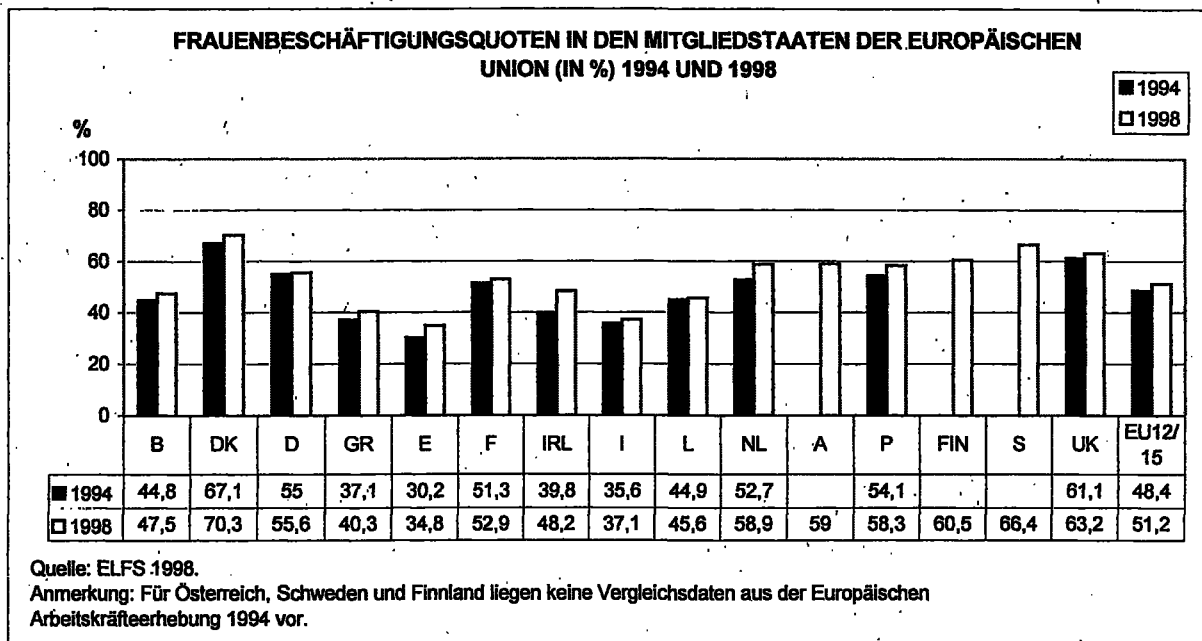
ANHANG I

FRAUEN AUF DEM ARBEITSMARKT

Frauen sind nicht so gut in den Arbeitsmarkt integriert wie Männer. Allgemein sind die Beschäftigungsverhältnisse von Frauen unregelmäßiger und unsicherer als die von Männern; zudem geht die Betreuung von Kindern und anderen hilfebedürftigen Personen häufiger zu ihren Lasten. Somit haben wir es nach wie vor mit ernst zu nehmenden geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktproblemen zu tun. Obwohl die Gleichstellungspolitik in erster Linie bei der Rolle der Frau im Wirtschaftsleben ansetzt, kann in den Mitgliedstaaten nur in sehr seltenen Fällen behauptet werden, daß die Frauen den Männern tatsächlich gleichgestellt sind.

1. In fast allen Mitgliedstaaten und in der Mehrzahl der Bewerberländer ist die Arbeitslosenquote der Frauen grundsätzlich höher als die der Männer. Auch von Langzeitarbeitslosigkeit sind Frauen in stärkerem Maße betroffen als Männer.
2. Die Differenz zwischen den Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern beträgt im Durchschnitt 20 Prozentpunkte. Viele Mitgliedstaaten haben nach wie vor geringe Frauenbeschäftigungsquoten zu verzeichnen (Schaubild 1). In Spanien und Italien liegt die Beschäftigungsquote der Frauen immer noch unter 40 %. Am größten ist die Kluft zwischen den Geschlechtern in Spanien, Griechenland, Italien und Luxemburg, wo sie 30 % Prozentpunkte beträgt.

Schaubild 1



3. Die Beschäftigungsquote der Frauen ist niedriger, wenn sie kleine Kinder haben. Bei Männern verhält es sich umgekehrt. Die Beschäftigungsquoten der Männer im Alter zwischen 20 und 44 Jahren sind höher, wenn sie in einem Haushalt mit Kind leben (Schaubild 2).

Schaubild 2

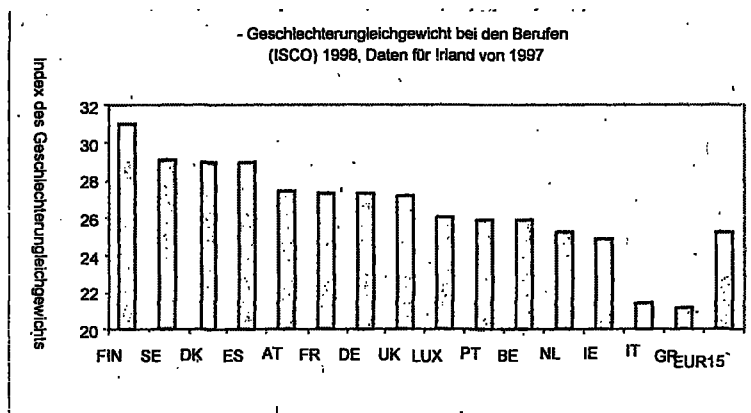
Schaubild 2 ¹		Beschäftigungsquoten in der Altersgruppe der 20- bis 44jährigen 1998			
	Vergleichsindex	Keine Kinder		Kinder im Alter von 0-5 Jahren	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
IRL (97)	1.9	81	81	87	46
DE	1.8	83	83	90	49
LU	1.8	93	84	98	49
UK	1.7	85	87	90	53
ES	1.7	88	67	90	40
EU11	1.7	84	79	91	52
NL	1.6	88	86	95	60
IT	1.6	91	68	92	45
FR	1.5	79	72	91	56
GR	1.5	82	60	96	48
AT	1.3	89	85	94	68
BE	1.2	87	77	92	66
PT	1.2	92	83	96	72

Vergleichsindex: Es werden die Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern ohne Kinder mit denen von Frauen und Männern mit einem Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren verglichen. Je mehr sich der Index dem Wert 1 annähert, desto ähnlicher wirkt sich das Vorhandensein eines Kindes auf die Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern aus. Werte über 1 zeigen, daß bei Vorhandensein eines Kindes die Erwerbstätigkeit der Frauen stärker zurückgeht als die der Männer.

4. Die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktteilung in der EU ist nach wie vor ein großes Problem, auch in den Ländern, in denen hohe Beschäftigungsquoten bei den Frauen zu verzeichnen sind (Schaubild 3). Der Index des Geschlechterungleichgewichts² zeigt, daß in drei Ländern (Finnland, Schweden und Dänemark) mit relativ hohen Frauenbeschäftigungsquoten auch eine relativ hohe geschlechtsspezifische Aufteilung der Berufsfelder festzustellen ist.

Graphik 1 spiegelt neuere Daten über die horizontale Aufteilung der Berufsfelder wider: sie zeigt die zehn Berufe, in denen auf EU-Ebene die größten Ungleichgewichte zwischen Frauen und Männern bestehen, wobei die Größe der Kreise der Zahl der in den betreffenden Berufen tätigen Personen entspricht. Die Graphik verdeutlicht die Überrepräsentation der Frauen in Pflegeberufen und die der Männer im Baugewerbe und in der Landwirtschaft.

Schaubild 3

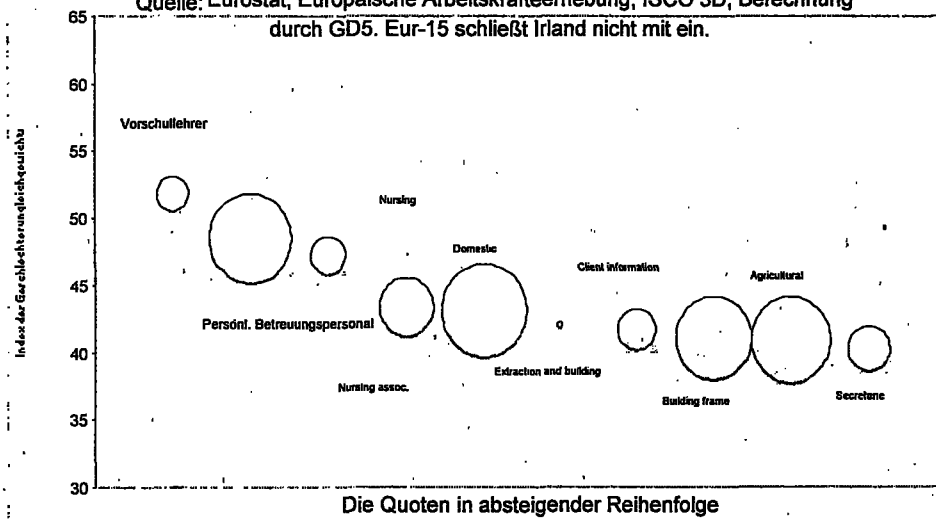


² Segregationsindex: Zunächst wird der nationale Beschäftigungsanteil der Frauen und Männer errechnet; diese Durchschnittsquote wird dann auf die einzelnen Berufe umgelegt. Der umgelegte nationale Durchschnitt repräsentiert die Anzahl der Frauen (oder Männer), die in diesem Beruf arbeiten würden, wenn die Gesamtzahl der weiblichen/männlichen Arbeitskräfte gleichmäßig über alle Sektoren verteilt wäre; wenn die Frauen z. B. einen Anteil von 40 % an der Gesamtbeschäftigung eines bestimmten Landes haben, dann würde in jedem Sektor der Vergleich gezogen werden zwischen beobachteter Quote und der nationalen Durchschnittsquote von 40 %. Wenn all diese Differenzen quer durch die Wirtschaft addiert werden (wobei positive oder negative Zeichen nicht berücksichtigt werden), ergibt sich ein Gesamtanteil von Personen, die über die von den nationalen durchschnittlichen Beschäftigungsanteilen vorgeschlagene Zahl hinaus beschäftigt sind, d. h. es ergibt sich ein Gesamtbetrag des Geschlechterungleichgewichts. Dieses Geschlechterungleichgewicht wird dann als Anteil der Gesamtbeschäftigung in Form eines Indikators, des Geschlechterungleichgewichtsindikators, zum Ausdruck gebracht.

Graphik 1

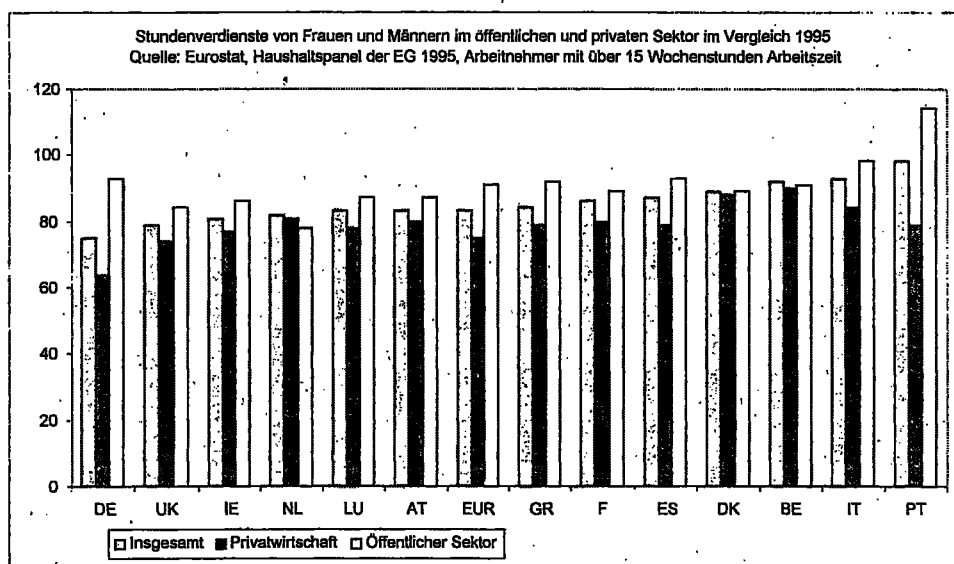
**Graphik 1 - Die zehn Berufe mit den höchsten Geschlechterungleichgewichtsquoten
1998**

Quelle: Eurostat, Europäische Arbeitskräfteerhebung, ISCO 3D, Berechnung
durch GD5. Eur-15 schließt Irland nicht mit ein.



5. Frauen werden bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit schlechter bezahlt als Männer. Die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede sind in der Privatwirtschaft höher (25 %) als im öffentlichen Sektor (9 %). Strukturelle Faktoren wie Alter, Beruf und Branche liefern keine ausreichende Erklärung für das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Es bleibt immer noch eine durchschnittliche Einkommensdifferenz von 15 % (Schaubild 4).³

Schaubild 4



³ Statistik kurzgefaßt, 6/1999, EUROSTAT, „Frauen in der EU verdienen 28 % weniger als die Männer“.

ANHANG II

FRAUEN IN POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN

Wenngleich kontinuierliche Fortschritte zu verzeichnen waren, was die Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien in den EU-Institutionen betrifft, zeigt der Jahresbericht 1999 zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in der EU, daß Frauen in den politischen Entscheidungsprozessen in der EU und ihren Mitgliedstaaten immer noch stark unterrepräsentiert sind. Dies unterstreicht die Bedeutung des strategischen Ziels 2 „Gleiche Beteiligung und Vertretung“.

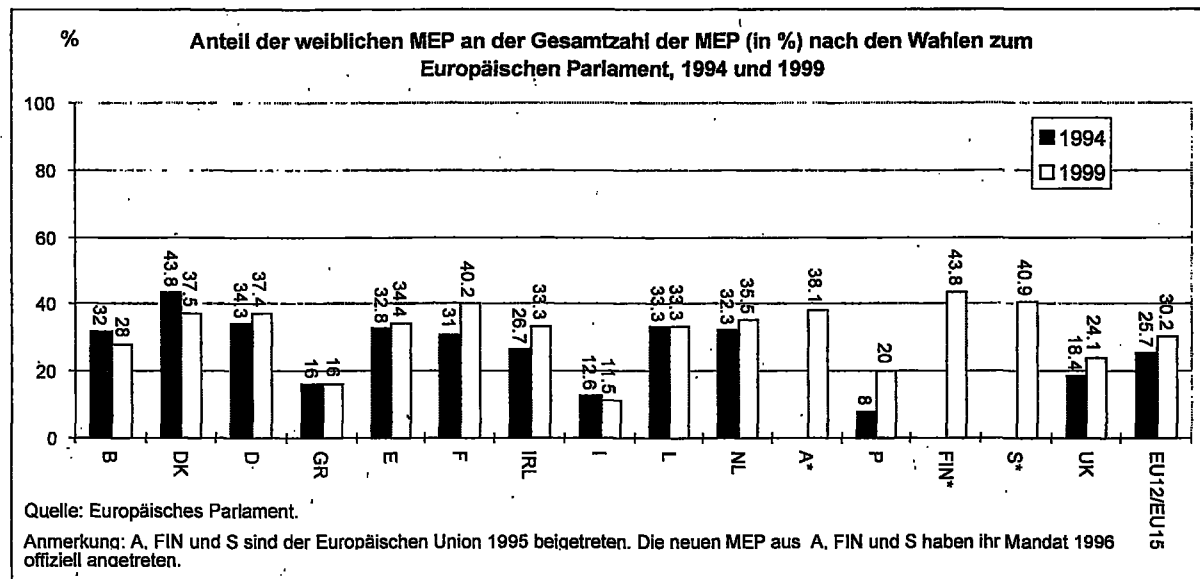
Vertretung der Frauen in der Europäischen Kommission, beim Gerichtshof und beim Rechnungshof (Ende 1999)

Seit 1995 sind 25 % der Mitglieder der Europäischen Kommission Frauen. 2,8 % der Generaldirektorenstellen in der Kommission sind mit Frauen besetzt. Bis 1999 hatte noch nie eine Frau ein Richteramt beim Europäischen Gerichtshof inne. Mit Ernennung der ersten Frau im Jahre 1999, beträgt der Frauenanteil nunmehr 6,6 %. 1999 wurde eine zweite Frau zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt, womit sich der Frauenanteil auf 13,3 % erhöht hat.

Frauen im Europäischen Parlament – Europawahlen 1999

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten im Europäischen Parlament hat seit 1984 mit jeder Wahl zugenommen. Mit einem Anteil von 30,2 % sind die Frauen auch in der Wahlperiode 1999-2004 immer noch im Europäischen Parlament unterrepräsentiert.

Schaubild 1

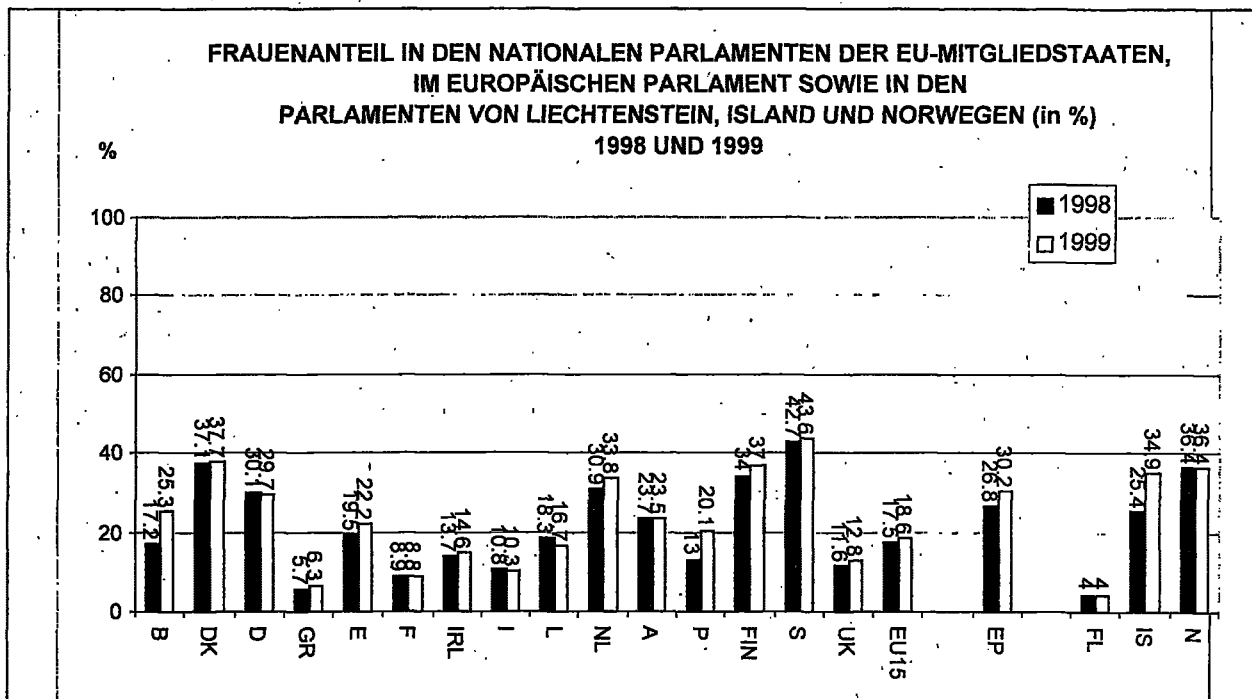


Für den Zeitraum 1999 bis 2001 ist eine Frau Präsidentin des Europäischen Parlaments. Bei den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt der Frauenanteil 7 % und bei den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments 29 %.

Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Frauen und Männern in den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Im EU-Durchschnitt betrug der Frauenanteil in den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union im Jahr 1999 18,6 %. Bei Zugrundelegung vergleichbarer Datenerhebungsverfahren ergibt sich eine zwar geringe, aber kontinuierliche jährliche Veränderung der Frauenbeteiligung. Im Zeitraum 1997-1998 betrug der Anstieg 0,6 %, im Zeitraum 1998-1999 etwas mehr als einen Prozentpunkt.

Schaubild 2



Quelle: FrauenComputerZentrum Berlin und Deuce. Angaben für 1998 aktualisiert im Juni 1998; Angaben für D und S aktualisiert im September 1998.

Angaben für 1999 aktualisiert im Juni. Angaben für E, F, IRL, P, A und UK aktualisiert im November.

Anmerkungen: DK: Bei den Angaben für die erste Kammer wurden vier in Grönland und auf den Faröer Inseln gewählte Mitglieder nicht mitgerechnet. UK (Angaben für 1999): ein Sitz blieb unbesetzt.

Frauen in den nationalen Regierungen

Etwas deutlicher erhöht hat sich der Anteil der Frauen, die Ämter in den nationalen Regierungen bekleiden, was als Indiz für das Umdenken in der Politik in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern gewertet werden kann. Der Anteil der weiblichen Kabinettsmitglieder ist von 21,9 % auf 24,1 % (1998-1999) gestiegen. In Belgien, Finnland und Island ging die Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten mit einer deutlichen Erhöhung der Frauenanteils in den Regierungen einher. In Portugal ist der Frauenanteil in der Regierung leicht zurückgegangen. In Schweden waren die Frauen in der nationalen Regierung sogar in der Mehrheit (52,6 %). Die ausgewogene Vertretung der Frauen in der schwedischen Regierung findet ihre Erklärung zum Teil in der kumulativen Wirkung von parteiübergreifenden Zusammenschlüssen, Quotenregelungen und strikter Geschlechterparität bei der Aufstellung der Listen.

Auf der regionalen Ebene der politischen Entscheidungsfindung scheinen sich die raschen Fortschritte des vergangenen Jahrzehnts konsolidiert zu haben, wenngleich die Zuwächse insgesamt inzwischen geringer ausfallen. Der Anteil der Frauen in den regionalen Parlamenten ist von 27,8 % auf 28,9 % (1998-1999) angestiegen und hat sich damit um 1,1 %

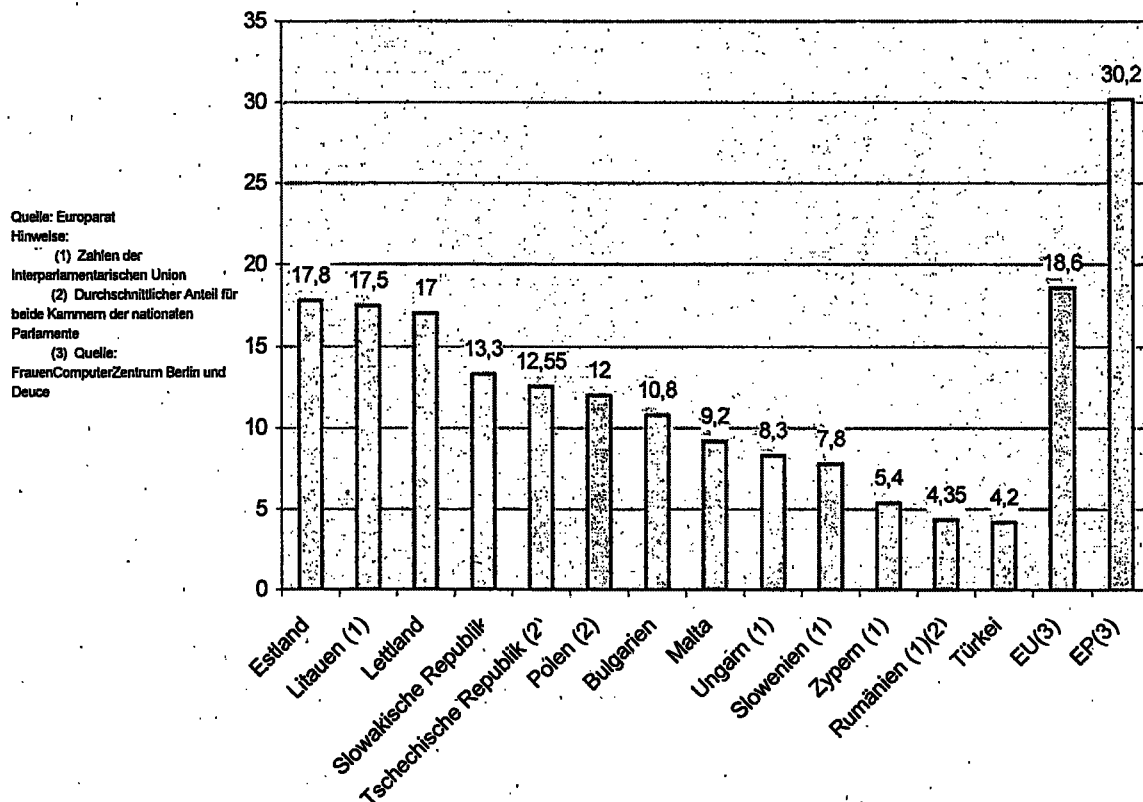
erhöht. Der Frauenanteil in den regionalen Regierungen ist im selben Zeitraum konstant geblieben und liegt unverändert bei 24,5 %. Bei näherer Betrachtung treten erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zutage, wobei sowohl Rückgänge zu verzeichnen sind (wie bei den Landesregierungen in Deutschland) als auch Erhöhungen (wie bei den Regionalregierungen in Belgien).

Frauen in den Parlamenten der Bewerberländer

Die jüngsten verfügbaren vollständigen Daten über die Vertretung der Frauen in den nationalen Parlamenten der 13 Bewerberländer wurden im Dezember 1999¹ vom Europarat veröffentlicht. Die Daten lassen große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern erkennen. In den nationalen Parlamenten sind die Frauen im Durchschnitt mit einem Anteil von 10,5 % vertreten. Der Anteil fällt somit deutlich geringer aus als in der EU, wo er bei 18,6 % liegt. Lediglich in Litauen und Estland liegt der Frauenanteil über dem EU-Durchschnitt. Besonders bedauerlich ist die Feststellung, daß in Ungarn beispielsweise der Frauenanteil in der Nationalversammlung im Jahr 1980 30 % betrug, inzwischen jedoch nur noch 8 %. Ähnliche Trends waren in anderen Bewerberländern festzustellen.

Schaubild 3

Frauenanteil in den nationalen Parlamenten der Bewerberländer (%), 1999



¹ Information document „Women in Politics in the Council of Europe Member States“, Europarat, doc. EG (99)5rev., Dezember 1999.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005)

BEGRÜNDUNG

Gleichstellung der Geschlechter: die Gesamtstrategie der Gemeinschaft

Die Verpflichtung der EU, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken, wurde bereits 1957 im Vertrag verankert und war anschließend Gegenstand mehrerer Richtlinien und einer umfangreichen Rechtsprechung. Der gemeinschaftliche Rechtsrahmen garantiert die Gleichheit von Frau und Mann vor dem Gesetz. Auf europäischer und auf nationaler Ebene wurde eine ganze Reihe einschlägiger Maßnahmen auf den Weg gebracht. Trotzdem wird die Gleichstellung der Geschlechter in der EU nach wie vor dadurch unterminiert, daß Frauen und Männer in der Praxis nicht die gleichen Rechte genießen. Zudem zeugen die Unterrepräsentation der Frauen ebenso wie das Phänomen der Gewalt gegen Frauen von der Existenz struktureller Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern.

Die Kommission schlägt einen neuen Ansatz zur Förderung der Geschlechtergleichstellung vor: eine sämtliche Gemeinschaftspolitiken einbeziehende Rahmenstrategie. Diese Rahmenstrategie wird begleitet von einem Unterstützungsprogramm zur Durchführung der notwendigen horizontalen Maßnahmen, das eine bessere Koordinierung der gleichstellungsrelevanten Aktivitäten in den verschiedenen Politikfeldern und damit Kohärenz und Synergieeffekte gewährleisten soll.

Dieses Unterstützungsprogramm ist Gegenstand des vorliegenden Entscheidungsentwurfs. Die Finanzierung wird über die Haushaltslinie B3-4012 erfolgen.

Aktionsbereiche der Rahmenstrategie

Die Kommission hat fünf miteinander verknüpfte Aktionsbereiche definiert, die von der Rahmenstrategie abgedeckt werden sollen. Innerhalb jedes Bereichs werden operative Ziele formuliert, die den Kurs zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung in den nächsten fünf Jahren abstecken. Alle im Zuge der Rahmenstrategie auf den Weg gebrachten gleichstellungsrelevanten Initiativen der Gemeinschaft werden einen klaren Bezug zu einem oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche aufweisen: Wirtschaft, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterrollen und Stereotype.

Die Dimension der Geschlechtergleichstellung im EU-Erweiterungsprozeß sowie in den Außenbeziehungen und in der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft wird in allen von der Rahmenstrategie abgedeckten Aktionsbereichen zum Tragen kommen.

Zur Durchführung der für eine erfolgreiche Umsetzung der Rahmenstrategie erforderlichen horizontalen und koordinierenden Maßnahmen (wie Networking, Sensibilisierung, Entwicklung von Analyse- und Bewertungsinstrumenten, Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung) schlägt die Kommission ein Unterstützungsprogramm vor.

Ziele des Unterstützungsprogramms

Zweck des Unterstützungsprogramms ist es somit, die zur Umsetzung der Rahmenstrategie zur Gleichstellung der Geschlechter erforderlichen horizontalen und koordinierenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen, zu unterstützen und zu finanzieren.

Mit dem Unterstützungsprogramm werden nachstehende Ziele verfolgt:

- a) Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sind;
- b) Förderung eines besseren Verständnisses der Problematik unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung: es soll ermittelt werden, wo und in welchem Umfang es solche Diskriminierungen gibt, und es soll die Wirksamkeit von Politiken und Praktiken bewertet werden;
- c) Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden (für die Förderung der Geschlechtergleichstellung zuständige unabhängige Stellen sowie Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene), die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und vorbildlichen Lösungen sowie der Zusammenarbeit in europaweiten Netzwerken.

Das Unterstützungsprogramm wird dabei behilflich sein, die Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche zu integrieren und deren Potential zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auszuschöpfen.

Maßnahmen

Zur Erreichung der genannten Ziele wird das Programm das bereits vorhandene Instrumentarium effektiv nutzen und neue Methoden und Instrumente entwickeln. In den folgenden drei Schwerpunktbereichen sollen parallel einschlägige Maßnahmen durchgeführt werden:

Schwerpunkt 1: Sensibilisierung

Im Rahmen dieses Schwerpunkts wird es darum gehen, die Gleichstellung der Geschlechter als Teil des europäischen Wertesystems zu fördern und die Ergebnisse des Programms bekanntzumachen. Gedacht ist hier u. a. an Maßnahmen im Bereich Kommunikation, an Veröffentlichungen, Kampagnen, Konferenzen und andere Veranstaltungen, mit denen Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften und der Politik im Bereich der Geschlechtergleichstellung vorangebracht werden. Um generell Einfluß auf die öffentliche Meinung zu nehmen, wird sich das Programm auf die Sensibilisierung von Meinungsbildnern konzentrieren.

Die einschlägigen Maßnahmen werden im Mittelpunkt einer in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfindenden Europäischen Gleichstellungswoche stehen. Alle Aktivitäten werden einem bestimmten Thema gewidmet sein, das in Zusammenarbeit mit dem in Artikel 6 der Entscheidung genannten Programmausschuß festgelegt wird.

Um die Unternehmen zu Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung anzuregen, ist auch die jährliche Verleihung eines Europäischen Gleichstellungspreises vorgesehen.

Schwerpunkt 2: Analyse und Bewertung von gleichstellungsrelevanten Faktoren und Politiken

Im Rahmen dieses Schwerpunkts wird es darum gehen, für ein besseres Verständnis der mit den Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zusammenhängenden Probleme zu sorgen, indem ermittelt wird, wo und in welchem Umfang es solche Diskriminierungen gibt, und

indem Rechtsvorschriften, Politiken, Praktiken und Gesellschaftsstrukturen, die Auswirkungen für die Gleichstellung der Geschlechter haben, einer Bewertung unterzogen werden (Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen). Erforderlich sein werden u. a. die Sammlung weiterer statistischer Daten, die Entwicklung von Benchmarks und Indikatoren für die Bewertung der Wirksamkeit gleichstellungspolitischer Maßnahmen, die Analyse und Bewertung der einschlägigen Politiken sowie eine effiziente Verbreitung der aus dem Prozeß zu ziehenden Lehren.

Was das strategische Ziel „Förderung der Geschlechtergleichstellung im Wirtschaftsleben“ anbelangt, wird sich das Unterstützungsprogramm auf die bereits im Rahmen der Beschäftigungsstrategie entwickelten Indikatoren stützen und dazu beitragen, daß diese ergänzt und konsequent angewandt werden. Die vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegten Zielvorgaben und Benchmarks werden Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung sein. Die Kommission wird regelmäßig Berichte unter Zugrundelegung der vom Rat entwickelten Indikatoren für die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen und Indikatoren und Benchmarks für die übrigen Aktionsbereiche erarbeiten.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts wird gegebenenfalls auch die Möglichkeit bestehen, die Tätigkeit europäischer Sachverständigengruppen zu finanzieren, die sich mit den von der Rahmenstrategie abgedeckten Themenbereichen befassen und somit einen effektiven Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Strategie für die Förderung der Geschlechtergleichstellung leisten können. In den Sachverständigengruppen werden auch Expertinnen und Experten aus den Bewerberländern mitarbeiten können.

Schwerpunkt 3: Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden, die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzubringen

a) Ausbau der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Die Kommission wird das Programm in enger Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und verschiedenen Agierenden des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durchführen. Gefördert werden sollen der transnationale Austausch vorbildlicher Lösungen zwischen den Hauptagierenden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie der transnationale Austausch von Informationen über bereits laufende Projekte in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird einmal jährlich ein Treffen mit für Fragen des „Gender Mainstreaming“ zuständigen hochrangigen Beamtinnen und Beamten aus den Mitgliedstaaten organisieren.

b) Ausbau der Partnerschaft mit Sozialpartnern und NRO auf EU-Ebene

Frühere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Hauptagierenden des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu mobilisieren.

Der Vertrag von Amsterdam hat die Rolle des sozialen Dialogs gestärkt: den Sozialpartnern auf europäischer Ebene wurden wichtige Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Kommission wird auch künftig die Sozialpartner dazu anregen, ihren Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten.

Den Nichtregierungsorganisationen fällt eine wichtige Rolle in der Zivilgesellschaft zu: sie sind die Hauptagierenden bei der Förderung der Geschlechterdemokratie. Die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und der Partnerschaft zwischen Kommission und NRO werden

das Fundament bilden für eine Förderung des Dialogs, für eine bessere gegenseitige Information und für den Austausch vorbildlicher Lösungen im Bereich der Gleichstellungspolitik.

Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen soll gefördert werden, damit deren Fachkompetenz nutzbar gemacht werden kann und Doppelarbeit vermieden wird.

Information, Berichterstattung und Evaluierung

Das Unterstützungsprogramm wird von einer integrierten Informationsstrategie begleitet. Geplant sind u. a. die Einrichtung einer Internet-Website mit Informationen über die Durchführung der Rahmenstrategie, die Veröffentlichung von Studien sowie die Finanzierung von Sachverständigengruppen.

Die Kommission ist für die Durchführung der Rahmenstrategie verantwortlich und wird regelmäßig Bericht erstatten. Der zu diesem Zweck vorzulegende jährliche Gleichstellungsbericht wird über die Durchführung der Rahmenstrategie und des ergänzenden Unterstützungsprogramms sowie über Entwicklungen auf nationaler Ebene informieren. Darüber hinaus wird der Bericht Empfehlungen zur Neuausrichtung der Strategien und Aktivitäten in den späteren Programmplanungsphasen enthalten.

Die Kommission legt alljährlich das Arbeitsprogramm einschließlich der prioritären Aktionen für das betreffende Jahr fest. Sie wird bis Dezember 2003 einen Zwischenbewertungsbericht über die Rahmenstrategie und das Programm vorlegen. Den Bericht wird sie dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuß der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermitteln.

Am Ende des vierten Jahres der Laufzeit des Programms wird die Kommission ein erstes Konzept für die Fortführung ihrer Gleichstellungspolitik nach Ablauf des von der Rahmenstrategie abgedeckten Zeitraums vorstellen. Bis Ende Dezember 2006 wird sie einen abschließenden Bewertungsbericht über die Rahmenstrategie und das Unterstützungsprogramm annehmen und diesen Bericht dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuß der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermitteln.

Subsidiarität und Komplementarität

Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EWR-Staaten und die Bewerberländer betreiben eine Politik zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, doch bestehen erhebliche Unterschiede in der Umsetzung dieser Politik. Dies gilt für Rechtsvorschriften, institutionelle Mechanismen, spezifische Initiativen (z. B. positive Maßnahmen) und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die vorausgegangenen Programme und Initiativen auf Gemeinschaftsebene haben Mitgliedstaaten und NRO bei der Entwicklung wirksamerer Gleichstellungspolitiken unterstützt.

Der zusätzliche Nutzen des Unterstützungsprogramms wird daraus erwachsen, daß das Programm die Möglichkeit bietet, die Gesamtwirkung der Geschlechtergleichstellungspolitik der Gemeinschaft zu erhöhen, ihr mehr Profil zu verleihen und sie allgemein bekannt zu machen.

Die Gemeinschaft beabsichtigt jedoch nicht, Maßnahmen durchzuführen, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Umfangs besser auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden können.

Um Überschneidungen zu vermeiden¹ und eine optimale Nutzung der Ergebnisse zu gewährleisten, wird für die Komplementarität zwischen den verschiedenen Maßnahmen der Gemeinschaft und zwischen der Rahmenstrategie und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten Sorge getragen.

Komplementarität und Synergie zwischen der Rahmenstrategie und den nationalen Gleichstellungsmaßnahmen bzw. Gleichstellungsplänen werden durch entsprechende Kooperationsmechanismen gewährleistet. Der Beratende Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird hier eine wichtige Rolle spielen.

Zusammenarbeit mit Drittländern

Im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Bewerberländer sollen möglichst viele der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Bewerberländer an den Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen können. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die Bewerberländer werden daher, soweit möglich, genauso behandelt wie die Partner in der Europäischen Union, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweils mit ihnen geschlossenen Abkommen.

¹ Z. B. mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006), den Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, den Strukturfonds, den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, dem Fünften FTE-Rahmenprogramm sowie anderen Programmen der Union und der Gemeinschaft wie SOKRATES, LEONARDO und JUGEND.

2000/0143 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts. Die einschlägigen Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.
- (2) Die mit Aktionen auf Gemeinschaftsebene gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Förderung der Geschlechtergleichstellung in der Praxis eine Kombination verschiedener Maßnahmen erfordert, vor allem sich gegenseitig verstärkender legislativer und praktischer Maßnahmen.
- (3) Die nach wie vor bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern rechtfertigen die Fortführung und Forcierung der Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich.
- (4) In seiner Entschließung zum Zwischenbericht über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)⁵ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für ein fünftes Aktionsprogramm vorzulegen.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁵ A4-0194/99-PE230.041/DEF., ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 88.

- (5) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 22. Oktober 1999 unterstrichen, wie wichtig ein neues Aktionsprogramm für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist.
- (6) Der neue Ansatz der Gemeinschaft⁶ für die Gleichstellung von Frauen und Männern basiert auf einer Rahmenstrategie, die – im Bemühen, die Geschlechtergleichstellung zu verwirklichen – alle Gemeinschaftspolitiken einbezieht, sowie auf dem vorliegenden Unterstützungsprogramm zur Durchführung der horizontalen und koordinierenden Maßnahmen, das Kohärenz und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen gleichstellungsrelevanten Aktivitäten in sämtlichen Bereichen der Gemeinschaftspolitiken gewährleisten soll.
- (7) Um den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsmaßnahmen zu optimieren, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen für die Kohärenz und Komplementarität der aufgrund dieser Entscheidung durchgeführten Maßnahmen mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft – insbesondere im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie auf der Grundlage der Artikel 125 bis 130 des Vertrags und im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Sorge tragen.
- (8) Für den Erfolg der Gemeinschaftsmaßnahmen ist eine Überwachung der Ergebnisse und deren Bewertung vor dem Hintergrund der angestrebten Ziele unverzichtbar.
- (9) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ sollte über Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung unter Anwendung des in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehenen Beratungsverfahrens entschieden werden.
- (10) An dem Programm teilnehmen können sollten auch die Bewerberländer Mittel- und Osteuropas gemäß den in den Europa-Abkommen, deren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte vorgesehenen Bedingungen sowie Zypern, Malta und die Türkei, deren Beteiligung aus zusätzlichen Mitteln gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird.
- (11) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahme, nämlich die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, u.a. auch deshalb, weil multilaterale Partnerschaften, ein transnationaler Informationsaustausch und eine gemeinschaftsweite Verbreitung vorbildlicher Lösungen erforderlich sind; sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

⁶ KOM(2000) 335 endgültig.
⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufstellung eines Programms

Mit dieser Entscheidung wird ein Programm für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern – nachstehend „Programm“ genannt – für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 aufgestellt.

Artikel 2

Grundsätze

1. Das Programm soll die Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen; diese Strategie bezieht sämtliche Gemeinschaftspolitiken ein, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung leisten können, einschließlich „Gender-Mainstreaming“-Maßnahmen und spezifischer Frauenfördermaßnahmen.
2. Im Rahmen des Programms sollen horizontale und koordinierende Maßnahmen in den von der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern abgedeckten Aktionsbereichen aufeinander abgestimmt, unterstützt und finanziert werden. Diese Aktionsbereiche sind: Wirtschaftsleben; gleiche Beteiligung und Vertretung; soziale Rechte; Rechte als Bürgerinnen und Bürger; Geschlechterrollen und Stereotype. Die Gleichstellung der Geschlechter im Erweiterungsprozeß der Gemeinschaft und die Geschlechterperspektive in den Außenbeziehungen und in der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft sind Querschnittsthemen, die in allen von der Rahmenstrategie abgedeckten Bereichen zum Tragen kommen.

Artikel 3

Ziele

Mit dem Programm werden nachstehende Ziele verfolgt:

- a) Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sind;
- b) Förderung eines besseren Verständnisses der Problematik unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung: es soll ermittelt werden, wo und in welchem Umfang es solche Diskriminierungen gibt, und es soll die Wirksamkeit von Politiken und Praktiken bewertet werden;
- c) Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden (für die Förderung der Geschlechtergleichstellung zuständige unabhängige Stellen sowie Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene), die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und vorbildlichen Lösungen sowie der Zusammenarbeit in gemeinschaftsweiten Netzwerken.

Artikel 4

Maßnahmen der Gemeinschaft

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele wird durch gezielte Maßnahmen in einem transnationalen Rahmen folgendes angestrebt:

- a) **Sensibilisierung:**

Die gemeinschaftliche Dimension der Förderung der Geschlechtergleichstellung soll herausgestellt und die Programmergebnisse sollen allgemein bekanntgemacht werden, insbesondere durch Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

- b) **Analyse und Bewertung:**

Es soll eine Analyse gleichstellungsrelevanter Faktoren und Politiken vorgenommen werden, einschließlich Sammlung statistischer Daten, Durchführung von Studien, Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen, Entwicklung von Instrumenten und Verfahren, Festlegung von Indikatoren und Benchmarks sowie einer effektiven Verbreitung der Ergebnisse. Zur Überwachung der Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Gleichstellungsrechts wird es ferner erforderlich sein, Rechtsvorschriften und Praktiken einer Bewertung zu unterziehen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

- c) **Entwicklung von Handlungskompetenz:**

Die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Hauptagierenden soll unterstützt werden durch Förderung von Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene zwischen nationalen Behörden, Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen.

2. Die konkreten Einzelmaßnahmen für die Umsetzung der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5

Durchführung des Programms und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. Die Kommission

- a) gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms gemäß Anhang;
 - b) betreibt einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den Mitgliedern des in Artikel 6 genannten Ausschusses, mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner auf europäischer Ebene sowie mit Nichtregierungsorganisationen über Durchführung und Follow-up des Programms und damit zusammenhängende politische Orientierungen;

- c) fördert eine aktive Partnerschaft und den Dialog zwischen allen am Programm Beteiligten, um u. a. ein integriertes und koordiniertes Vorgehen bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung sicherzustellen.
2. Die Kommission trifft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um
- a) die Einbeziehung aller Betroffenen in das Programm zu fördern;
 - b) die Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten;
 - c) über die im Rahmen des Programms unterstützten Aktionen in geeigneter Weise zu informieren, sie allgemein bekanntzumachen und ein angemessenes Follow-up sicherzustellen.

Artikel 6

Ausschuß

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz führt die Vertreterin / der Vertreter der Kommission.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7.
3. Die Vertreterin / der Vertreter der Kommission hört den Ausschuß insbesondere zu
 - a) den allgemeinen Leitlinien für die Durchführung des Programms;
 - b) der jährlichen Mittelausstattung und der Zuweisung der Mittel für die einzelnen Maßnahmen;
 - c) dem jährlichen Arbeitsprogramm für die Durchführung der Programmaktionen.
4. Die Vertreterin / der Vertreter der Kommission hört den Ausschuß auch zu anderen einschlägigen Fragen der Durchführung des Programms.
5. Um Kohärenz und Komplementarität des Programms mit anderen in Artikel 7 genannten Maßnahmen sicherzustellen, unterrichtet die Kommission den Ausschuß regelmäßig über sonstige Gemeinschaftsmaßnahmen, die zur Förderung der Geschlechtergleichstellung beitragen. Gegebenenfalls legt die Kommission Modalitäten fest für eine kontinuierliche und strukturierte Zusammenarbeit des Ausschusses mit den im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen eingesetzten Begleitausschüssen.

Artikel 7

Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz mit anderen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere durch Einführung geeigneter Verfahren zur Koordinierung der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen mit anderen einschlägigen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Forschung, Beschäftigung, Bekämpfung von Diskriminierungen, soziale Eingliederung, Bildung, Ausbildung, Jugend, Justiz und Inneres sowie im Kontext der Erweiterung und der Außenbeziehungen der Gemeinschaft.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen mit anderen einschlägigen Maßnahmen der Union und der Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006).
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Rahmen des Möglichen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen mit den auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten einschlägigen Maßnahmen.

Artikel 8

Beteiligung der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, Maltas und der Türkei

An diesem Programm beteiligen können sich

- a) die EFTA/EWR-Länder gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) die Bewerberländer Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen;
- c) Zypern, Malta und die Türkei, deren Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird.

Artikel 9

Begleitung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit dem in Artikel 6 genannten Ausschuß laufend die Durchführung des Programms.
2. Das Programm wird von der Kommission mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger zur Halbzeit und am Ende bewertet. Diese Bewertung beinhaltet eine Beurteilung der Relevanz und Effektivität der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele. Dabei wird auch die Wirkung des Programms insgesamt untersucht. Bei der Bewertung wird ferner geprüft, inwieweit

sich die im Rahmen dieses Programms und die im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen ergänzen.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen spätestens am 31. Dezember 2003 einen Zwischenbewertungsbericht vor.
4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen spätestens bis zum 31. Dezember 2006 einen abschließenden Bewertungsbericht über die Rahmenstrategie und das Programm vor.

Artikel 10

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

I. AKTIONSBEREICHE

Die Programmaktionen können einen oder mehrere der folgenden Aktionsbereiche betreffen:

1) Wirtschaftsleben

Im Rahmen dieses Aktionsschwerpunkts geht es darum, geeignete Lösungsansätze zur Beseitigung der nach wie vor vorhandenen geschlechtsspezifischen Unterschiede am Arbeitsmarkt zu finden. Ziel ist es, die Beschäftigungsquote der Frauen anzuheben und Frauenarbeitslosigkeit, geschlechtsspezifische Arbeitsmarktteilung sowie geschlechtsspezifische Lohnunterschiede abzubauen.

2) Gleiche Beteiligung und Vertretung

Im Rahmen dieses Aktionsschwerpunkts geht es darum daß Frauen in Entscheidungsgremien unterrepräsentiert sind. Es sollen geeignete Strategien entwickelt werden, um eine stärkere Vertretung der Frauen in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsprozessen zu erreichen, auch im Rahmen der Außenbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit.

3) Soziale Rechte

In allen Politikbereichen, die relevant sind für das tägliche Leben der Frauen, wie Verkehrspolitik, öffentliche Gesundheit und Bekämpfung von Diskriminierungen aus anderen Gründen, gilt es, das Prinzip des „Gender Mainstreaming“ effektiv umzusetzen. Aktionen in diesem Bereich werden darauf ausgerichtet sein, für eine bessere Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu sorgen, insbesondere der Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Elternurlaub, Mutterschutz und Arbeitszeit.

4) Rechte als Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen dieses Aktionsschwerpunkts geht es um die Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen. Ziel der geplanten Aktionen wird es sein, die Anerkennung der Menschenrechte der Frauen zu fördern, das Recht auf Chancengleichheit durchzusetzen und den Kampf gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Frauenhandel zu verstärken.

5) Geschlechterrollen und Stereotype

Hier geht es um die stereotype Darstellung von Frauen und Männern und die Notwendigkeit, Verhalten, Einstellungen, Normen und Wertvorstellungen zu ändern, die die Geschlechterrollen in der Gesellschaft bestimmen und beeinflussen. Entsprechende Aktionen werden auf das „Gender Mainstreaming“ insbesondere in den Politikfeldern Bildung, Ausbildung, Kultur, Wissenschaft, Medien und Sport abstellen.

II. MASSNAHMENARTEN

Folgende transnational ausgerichtete Maßnahmen können im Rahmen des Programms unterstützt werden:

Schwerpunkt 1 – Sensibilisierung

- (1) Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Veranstaltungen auf europäischer Ebene
- (2) Organisation einer auf Gemeinschaftsebene sowie zeitgleich und zum selben Thema in sämtlichen Mitgliedstaaten stattfindenden Europäischen Gleichstellungswoche, wobei die Koordinierung von der Kommission und die Durchführung von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übernommen wird
- (3) Organisation von europaweiten Medienkampagnen und -ereignissen zur Förderung des transnationalen Informationsaustauschs und der Ermittlung und Verbreitung vorbildlicher Lösungen, u. a. jährliche Verleihung eines Preises an Unternehmen, die eine erfolgreiche Gleichstellungspolitik praktizieren, mit dem Ziel, die Gleichstellungsproblematik stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken
- (4) Veröffentlichung von Materialien zur Verbreitung der Programmergebnisse, u. a. durch Einrichtung einer Internet-Site, die Informationen über vorbildliche Verfahren, ein Forum für Gedankenaustausch, eine Datenbank mit Angaben zu potentiellen Partnern für transnationale Austauschmaßnahmen sowie Links zu einschlägigen Websites in den Mitgliedstaaten bietet
- (5) Durchführung transnationaler Maßnahmen wie Tagungen, Seminare, Kampagnen usw. zu bestimmten, alljährlich nach Erörterung im Programmausschuß festzulegenden Themen, mit dem Ziel, für größere Synergien zwischen den nationalen Gleichstellungspolitiken zu sorgen und einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen
- (6) Veranstaltung von Seminaren, mit denen die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Geschlechtergleichstellung gefördert wird

Schwerpunkt 2 – Analyse und Bewertung

- (1) Entwicklung und Verbreitung vergleichbarer, nach Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Reihen zur Situation von Frauen und Männern in verschiedenen Politikbereichen
- (2) Entwicklung und Verbreitung von Methoden und Indikatoren für die Bewertung der Wirksamkeit von Politiken und Praktiken zur Förderung der Geschlechtergleichstellung (Benchmarking)
- (3) Analyse der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften in den Mitgliedstaaten, des Einflusses und der Auswirkungen von Sozialschutz- und Steuersystemen auf Frauen und Männer und der Entwicklung der Frauenpräsenz auf Entscheidungsebenen sowie Verbreitung der Ergebnisse und der daraus zu ziehenden Lehren

- (4) Sammlung und Bewertung aktueller Informationen über erfolgreiche Initiativen, Methoden und Praktiken zum Thema „Frauen in den Medien“ sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse, u. a. mit dem Ziel des Abbaus geschlechtsspezifischer Stereotype und der Förderung einer positiven Darstellung von Frauen und Männern in den Medien
- (5) Veröffentlichung eines jährlichen Berichts zur Geschlechtergleichstellung in der Europäischen Union, der u. a. über die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Benchmarks informiert und die Bewertung der erzielten Ergebnisse enthält
- (6) Durchführung thematischer Studien zu den Themenschwerpunkten, wobei die Ansätze in den Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern auf nationaler Ebene und länderübergreifend miteinander verglichen werden

Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Aktionsbereichs wird die Kommission insbesondere auf Kohärenz und Komplementarität mit den Tätigkeiten anderer Kommissionsdienststellen oder europäischer Agenturen achten, vor allem mit den Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und mit den Tätigkeiten im Rahmen des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft.

Schwerpunkt 3 – Entwicklung von Handlungskompetenz

Zur Entwicklung der Handlungskompetenz und der Effektivität der im Bereich der Förderung der Geschlechtergleichstellung tätigen Hauptagierenden können:

Transnationale Austauschmaßnahmen unterstützt werden, die eine Vielzahl von Akteuren einbeziehen und der Weitergabe von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Lösungen dienen. Entsprechende Maßnahmen können von NRO oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene und von transnationalen Netzwerken regionaler oder lokaler Behörden oder im Bereich der Geschlechtergleichstellung engagierter Organisationen durchgeführt werden.

U. a. kommen folgende Maßnahmen in Betracht: Vergleich der Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den ausgewählten Themen relevanten Prozesse, Methoden und Instrumente; Weitergabe und Anwendung vorbildlicher Lösungen; Austausch von Personal; gemeinsame Entwicklung von Produkten, Prozessen, Strategien und Methoden; Anpassung bewährter Methoden, Instrumente und Verfahren an andere Rahmenbedingungen; Verbreitung von Ergebnissen, Informationsmaterial und Veranstaltungsinformationen.

III. VERFAHREN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ZUSCHÜSSEN

- Schwerpunkt 1 Die Aktionen 2, 3 und 4 werden im Anschluß an Ausschreibungen (im offenen Verfahren) durchgeführt. Die Aktionen 5 und 6, die von den für Fragen der Geschlechtergleichstellung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, können auf der Grundlage von an die Mitgliedstaaten gerichteten beschränkten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bezuschußt werden.
- Schwerpunkt 2 Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen obliegt der Kommission. Die Arbeiten werden in der Regel im Wege einer Ausschreibung vergeben. Aktion 1 ist gemäß den einschlägigen Eurostat-Verfahren durchzuführen.
- Schwerpunkt 3 Die Kommission wird offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen und die eingehenden Vorschläge prüfen. Durchgeführt werden können die Aktionen von NRO oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene und von transnationalen Netzwerken regionaler oder lokaler Behörden oder im Bereich der Geschlechtergleichstellung engagierter Organisationen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

- (1) Die durchzuführenden Maßnahmen können im Rahmen von Dienstleistungsverträgen im Anschluß an Ausschreibungen oder durch Zuschüsse – bei Kofinanzierung aus anderen Quellen – finanziert werden. Im letztgenannten Fall darf der von der Kommission gezahlte Zuschuß in der Regel 80 % der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Zur Durchführung des Programms wird die Kommission unter Umständen zusätzliche Ressourcen benötigen. So wird sie ggf. die Unterstützung von Sachverständigen in Anspruch nehmen müssen. Ein entsprechender Bedarf wird im Zuge der von der Kommission vorgenommenen kontinuierlichen Prüfung der Ressourcenallokation festgestellt.
- (3) Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission – zum beiderseitigen Nutzen der Kommission und der Begünstigten – auf technische und/oder administrative Unterstützung bei Informationsbeschaffung, Informationsaufbereitung, Management, Monitoring, Rechnungsprüfung und Kontrolle zurückgreifen.
- (4) Die Kommission kann auch Maßnahmen in den Bereichen Information und Veröffentlichungen durchführen. Darüber hinaus kann sie Evaluierungsstudien erstellen sowie Seminare, Kolloquien und sonstige Sachverständigensitzungen veranstalten.
- (5) Die Kommission wird jährliche Arbeitsprogramme aufstellen, in denen sie Prioritäten und geplante Maßnahmen nennt. Ferner legt sie die Modalitäten und Kriterien für die Auswahl und Finanzierung der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen fest. Dabei läßt sie sich von dem in Artikel 6 genannten Ausschuß beraten.
- (6) Bei allen Maßnahmen wird den Grundsätzen des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)

2. HAUSHALTSLINIE(N) (Bezeichnungen 1999)

B3-4012, B3-4012A und A-3037

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 13 des Vertrags

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1. Ziele

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung und Ergänzung der zur Förderung der Geschlechtergleichstellung unternommenen Anstrengungen, u. a. auch durch entsprechende Rechtsetzungsinitiativen. Die Ziele im einzelnen:

- Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sind;
- Förderung eines besseren Verständnisses der Problematik unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung durch bessere Sachkenntnis und bessere Erfassungsmethoden und durch Bewertung der Wirksamkeit von Politiken und Praktiken;
- Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen.

4.2. Dauer der Maßnahme: 1. Januar 2001 – 31. Dezember 2005 (5 Jahre)

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben

5.2.

B3-4012: Getrennte Mittel

A-3037: Nichtgetrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN

Erstellung von Studien und Erbringung von Dienstleistungen, Beiträge von Sachverständigen, Sachverständigensitzungen, Organisation von Konferenzen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Initiative der Kommission beschlossene Veröffentlichungen und Maßnahmen zur Informationsverbreitung.

Zuschuß in Höhe von bis zu 80 % der zuschußfähigen Gesamtkosten bei Finanzhilfen für von den Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen mit europäischer Dimension (Schwerpunkt 1), für von der EU-Präsidenschaft organisierte Veranstaltungen (Schwerpunkt 1), für die Deckung der Betriebskosten von auf europäischer Ebene tätigen Organisationen und für transnationale Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene (Schwerpunkt 3). Die Höhe des Gemeinschaftszuschusses hängt vom Grad der Transnationalität der jeweiligen Maßnahme ab.

7. FINANZIELLE BELASTUNG

Die Schätzungen basieren auf Erfahrungswerten, insbesondere auf den in die obengenannten Haushaltslinien eingestellten Beträgen.

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Mio. EUR

Haushaltsjahr 1

1. Sensibilisierung

- Unterstützung transnationaler Initiativen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agierenden auf nationaler Ebene – auch mit NRO – organisiert werden und bestimmte jährlich festzulegende Themen von europaweitem Interesse und mit europäischer Dimension zum Gegenstand haben, einschließlich Veranstaltungen zum Start des neuen Programms.

Ziel der Maßnahmen soll es sein, die Synergie zwischen den nationalen Gleichstellungspolitiken zu verbessern und für einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene zu sorgen.

(Maximal 15 Zuschüsse x durchschn. 200 000 - 250 000 €)

3,5 Mio. €

- Unterstützung des Arbeitsprogramms zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Ratspräsidenschaft

0,5 Mio. €

Die angesetzten durchschnittlichen Kosten basieren auf einschlägigen Daten aus dem laufenden Programm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Von den Behörden der Mitgliedstaaten beantragte Zuschüsse

- Seminare über die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts

0,5 Mio. €

An die Behörden der Mitgliedstaaten, Gleichstellungsstellen und Berufsverbände gerichtete Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

- Veranstaltungen einschließlich Preisverleihungen und Unterstützung von Medienkampagnen und Informationsmaßnahmen – Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage von Ausschreibungen

- Jährliche Europäische Woche – Ziel der Europäischen Woche soll es sein, die Öffentlichkeit für wichtige, prioritäre Themen des Programms zu sensibilisieren. Die Europäische Woche findet gleichzeitig auf Gemeinschaftsebene und in sämtlichen Mitgliedstaaten statt. Sie wird von der Kommission koordiniert und von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt. **1 Mio. €**

- Jährliche Preisverleihung an im Bereich der Geschlechtergleichstellung besonders erfolgreiche Unternehmen – Ziel ist es, die Ermittlung und Verbreitung vorbildlicher Lösungen zu fördern und die Geschlechterproblematik in den Unternehmen stärker ins Blickfeld zu rücken.

– Durchführbarkeitsstudie (Jahr 2001) (Haushaltslinie B3-4012A) **0,1 Mio. €**

p.m.: Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005: +- 400 000 €/Jahr für Organisation und Preisverleihungen

- Veröffentlichungen

– 4 Magazine pro Jahr

Durchschnittl. Kosten für Redaktion, Layout/Gestaltung: 100 000 €

– Jahresbericht zur Gleichstellung der Geschlechter

Durchschnittl. Kosten für Layout/Gestaltung (Haushaltslinie B3-4012A) 5 000 €

– Kosten für Übersetzungen/Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Sachverständigengruppen/Studien/Berichten usw.

(Die Übersetzungen werden vom Übersetzungsdienst der Kommission angefertigt.)

– Etwaige andere Veröffentlichungen (z. B. Konferenzberichte, soweit erforderlich) (Haushaltslinie B3-4012A) 20 000 €

– Durchschnittl. Kosten der Internet-Site (Haushaltslinie B3-4012A) 20 000 €

– Druck, Verteilung, Aktualisierung der Mailing Lists, Kosten für die Lagerung des Magazins, des Jahresberichts zur Gleichstellung der Geschlechter und etwaiger Konferenzberichte (Haushaltslinie B3-4012A) 140 000 €

– Durchschnittl. Kosten der Datenbank mit Angaben zu potentiellen Partnern: Aufbau und Aktualisierung (Haushaltslinie B3-4012A). 15 000 €

Insgesamt: 0,3 Mio. €

GESAMTBETRAG SCHWERPUNKT 1 (Haushaltsjahr 1) 5,9 Mio. €

2. Analyse und Bewertung

Ausschreibungen, ausgenommen die Zusammenarbeit mit ESTAT und den nationalen statistischen Ämtern, bei der die ESTAT-Verfahren Anwendung finden

- Entwicklung vergleichbarer statistischer Reihen
- Zusammenarbeit mit ESTAT und den nationalen statistischen Ämtern
- nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten usw. 0,4 Mio. €
- „Erhebung über die Zeitverwendung“ 0,3 Mio. €

Insgesamt: 0,7 Mio. €

- Methoden und Indikatoren für die Bewertung von Politik und Praxis
- Studien über Methoden/Indikatoren (+/- 3 Studien à +/- 40 000 €) 0,12 Mio. €
- Analyse und Follow-up der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung in den Mitgliedstaaten 0,32 Mio. €
- Analyse und Follow-up der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt 0,32 Mio. €
- Sammlung und Bewertung von Informationen und Kenntnissen über erfolgreiche Initiativen, Methoden und Praktiken zum Thema „Frauen in den Medien“, u. a. mit dem Ziel, geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und eine positive Darstellung von Frauen und Männern in den Medien zu fördern 0,32 Mio. €
- Thematische Studien
- 2 Studien à durchschnittl. 40 000 € 0,08 Mio. €
- Einrichtung einschlägiger Datenbanken wie z. B. einer Datenbank über Frauen in Entscheidungsprozessen: 0,25 Mio. €
- p.m. Folgejahre: 100 000 € pro Jahr
- Externe Evaluierung p.m.
- Ex-post-Bewertung (150 000 € pro Jahr, beginnend mit dem Jahr 2002)

GESAMTBETRAG SCHWERPUNKT 2 (Haushaltsjahr 1)
(externe Evaluierung nicht eingeschlossen) 2,1 Mio. €

3. Entwicklung von Handlungskompetenz und Austausch vorbildlicher Lösungen

- Transnationale Austauschmaßnahmen (Weitergabe von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Lösungen) – Agierende: NRO und Sozialpartner auf europäischer Ebene, transnationale Netzwerke regionaler und lokaler Behörden und im Bereich der Geschlechtergleichstellung engagierter Organisationen **2 Mio. €**
- Basisfinanzierung der derzeit aus der Haushaltslinie A-3037 (Jahr 1) finanzierten Betriebskosten der Europäischen Frauenlobby **0,65 Mio. €**

Folgejahre: 0,7 Mio. €

- Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:
 - Die Kriterien für die Förderungswürdigkeit sind in Abstimmung mit dem Programmausschuß unter Zugrundelegung des Leitfadens und der Verfahren für die Gewährung von Betriebskostenhilfen festzulegen.

GESAMTBETRAG SCHWERPUNKT 3 **2,65 Mio. €**

GESAMTBETRAG (Haushaltsjahr 1) Haushaltslinie B3-4012 **10 Mio. €**

Haushaltslinie A-3037 **0,65 Mio. €**

INSGESAMT **10,65 Mio. €**

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (B3-4012 + B3-4012A + A-3037)

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	2001	2002	2003	2004	2005	Insgesamt
Sensibilisierung/ Information	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9	29,5
Analyse und Bewertung	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	10,5
Entwicklung von Hand- lungskompetenz	2,65	2,7	2,7	2,7	2,7	13,45
Insgesamt	10,65	10,7	10,7	10,7	10,7	53,45

7.3 Ausgaben für technische Unterstützung und Hilfsdienste (B3-4012A)

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (jeweilige Preise)

	2001	2002	2003	2004	2005	Insgesamt
Durchführbarkeitsstudie	0,1	-	-	-	-	0,1
Internet-Site und Datenbank potentieller Partner, Druck und Verteilung von Ver- öffentlichungen, einschl. Layout/Gestaltung. Jahresbericht und etwaige weitere Veröffentlichungen, einschl. Layout/Gestaltung	0,2	0,3 ⁽¹⁾	0,3	0,3	0,3	1,4
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5

⁽¹⁾ Dieser Betrag wird ab dem zweiten Jahr ansteigen (im ersten Jahr werden geringere Ausgaben für Veröffentlichungen anfallen).

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Mio. EUR

B3-4012 + B3-4012A	2001	2002	2003	2004	2005	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen						
B3-4012	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	48,5
B3-4012A	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
Insgesamt (B3-4012 + B3-4012A)	10	10	10	10	10	50
Zahlungsermächtigungen (B3-4012 + BA3-4012)						
2001	4					4
2002	4	4				8
2003	2	4	4			10
2004		2	4	4		10
2005			2	4	4	10
2006 und Folgejahre				2	6	8
Insgesamt	10	10	10	10	10	50

Mio. EUR

A-3037	2001	2002	2003	2004	2005	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	0,65	0,7	0,7	0,7	0,7	3,45

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

Alle finanzierten Maßnahmen werden einer Ex-ante-, einer In-itinere- sowie einer Ex-post-Analyse von seiten der zuständigen Dienststellen unterzogen, sowohl hinsichtlich ihrer inhaltlichen Qualität als auch hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Im Beihilfeantrag sind Angaben zu Identität und Rechtsform des Antragstellers zu machen, so daß dessen Vertrauenswürdigkeit im voraus geprüft werden kann. In den zwischen Kommission und Zuschußempfängern geschlossenen Vereinbarungen bzw. Verträgen sind geeignete Betrugsbekämpfungsvorkehrungen vorgesehen (Prüfungen, Berichte). Die Kommission prüft die Berichte und verifiziert, ob die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden, bevor Abschlags- oder Schlußzahlungen geleistet werden. Insbesondere wird auf die Vermeidung von

Doppelfinanzierungen geachtet. Darüber hinaus kann eine Finanzkontrolle durch die Kommission oder den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften in Form einer Prüfung der Unterlagen oder in Form einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen.

9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Ziele

In Artikel 3 des Vertrags von Amsterdam wurde das „Gender Mainstreaming“ fest verankert. Zur Beseitigung der nach wie vor bestehenden Ungleichheiten hat es sich nach den bisherigen Erfahrungen als unverzichtbar erwiesen, parallel zum „Gender Mainstreaming“ spezifische Frauenfördermaßnahmen durchzuführen.

Die vorgeschlagene Strategie der Gemeinschaft schließt sämtliche Gemeinschaftspolitiken ein, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können. Horizontale und koordinierende Maßnahmen wie Netzwerkaktivitäten, Monitoring und Berichterstattung werden im Rahmen des Unterstützungsprogramms über die Haushaltslinie B3-4012 finanziert. Rechtsgrundlage ist Artikel 13 des Vertrags.

Die neue Rahmenstrategie der Gemeinschaft sollte auch die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung unterstützen. Vielfalt sollte dabei als etwas Positives gesehen werden. Was angestrebt wird, ist ein längerfristiger Wandel der Einstellungen.

Es wurden drei Teilziele definiert, denen die drei Programmschwerpunkte entsprechen:

- Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sind;
- Förderung eines besseren Verständnisses der Problematik unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung durch bessere Sachkenntnis und bessere Erfassungsmethoden und durch Bewertung der Wirksamkeit von Politiken und Praktiken;
- Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen.

Das Programm wird die verschiedensten Agierenden einbeziehen: politische Entscheiderinnen und Entscheider in nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen, für die Förderung der Geschlechtergleichstellung verantwortliche unabhängige Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, Forschungsinstitute, Medien, Meinungsbildner, für Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung zuständige Stellen.

Begünstigte: Das Programm soll die zur Förderung der Geschlechtergleichstellung auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen unterstützen, wobei den jeweiligen Zuständigkeiten in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Das Programm stellt eine wichtige Ergänzung der im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken – einschließlich

Strukturfonds – durchgeführten Maßnahmen dar. Dementsprechend sollen im Rahmen des Programms nicht alle Frauenfördermaßnahmen unterstützt werden, die auch auf örtlicher Ebene durchgeführt und in einigen Fällen auch im Rahmen dieser anderen Politiken unterstützt werden können. Der zusätzliche Nutzen des Programms beruht auf der Ermittlung vorbildlicher Lösungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und auf dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Gemeinschaft verfügt über eine umfangreiche Erfahrung im Bereich der Förderung der Geschlechtergleichstellung, die sie vor allem mit vorausgegangenen einschlägigen Programmen gewonnen hat. Die Analyse der Ergebnisse dieser in enger Abstimmung mit allen Beteiligten durchgeführten Programme hat den zusätzlichen Nutzen von Aktionsprogrammen verdeutlicht, die abstellen auf Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs, Vernetzung und Sensibilisierung, und hat gezeigt, daß es notwendig ist, diese Anstrengungen fortzusetzen, wenn man die Gleichstellung der Geschlechter in der Praxis verwirklichen will.

Wie im Zwischenbericht über die Durchführung des Mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)¹ dargelegt, waren zahlreiche der eingeleiteten Initiativen erfolgreich in der Unterstützung von Aktionen bestimmter Zuschußempfänger, weniger erfolgreich jedoch, was die Schaffung eines zusätzlichen Nutzens auf europäischer Ebene anbelangt. Der Zwischenbericht macht ferner deutlich, daß dies teilweise darauf zurückzuführen war, daß die meisten unterstützten Projekte in relativ kleinem Rahmen durchgeführt wurden, aber auch darauf, daß die über nationale Grenzen hinausreichenden Partnerschaften häufig zu schwach ausgebildet waren. Die Projektträger hatten häufig Probleme bei der Beschaffung des erforderlichen Kofinanzierungsanteils für transnationale Aktionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Zudem erwies es sich für die Kommission als schwierig, die Durchführung einer so großen Zahl kleiner Projekte so eingehend zu verfolgen, daß sie aus diesen Projekten Lehren ziehen und diese allgemein nutzbar machen konnte.

Die mit den früheren Programmen gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß ein größtmöglicher zusätzlicher Nutzen entsteht, wenn sich die Programme auf eine beschränkte Anzahl qualitativ hochwertiger, breit angelegter und gut koordinierter Aktivitäten konzentrieren, die in erster Linie darauf abstellen, die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, Veränderungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene herbeizuführen. Einzubeziehen sind dabei die Regierungen der Mitgliedstaaten, lokale und regionale Behörden, Sozialpartner, die an der Basis tätigen NRO, unabhängige Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft.

Vor diesem Hintergrund wurden für das Programm drei Schwerpunktbereiche festgelegt, in denen parallel Maßnahmen durchgeführt werden.

Nachstehend einige Erläuterungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen.

¹ KOM(1998) 770 endg. vom 17.12.1998.

1) Sensibilisierung

Im Rahmen dieses Schwerpunkts geht es darum, die aus dem Programm zu ziehenden Lehren allgemein zu verbreiten und zusätzliche Anstöße zu geben für eine breite Akzeptanz der erforderlichen gesellschaftlichen Veränderungen. Die einschlägigen Maßnahmen sollen dazu beitragen, die notwendigen politischen Voraussetzungen für Rechtsetzung und andere Entwicklungen zu schaffen.

Um optimale Synergieeffekte zwischen den nationalen Geschlechtergleichstellungspolitiken und einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene zu erzielen, soll im Rahmen dieses Schwerpunkts die Durchführung von Initiativen unterstützt werden, die die Behörden der Mitgliedstaaten zu bestimmten alljährlich nach Erörterung im Programmausschuß festzulegenden Themen durchführen.

Fortschritte in Politik und Praxis sind vielfach gekoppelt mit Sensibilisierungskampagnen. In besonderem Maße gilt dies für die früheren Programme zur Gleichstellung der Geschlechter, jedoch auch für andere Bereiche, wie z. B. die Umweltpolitik: entsprechende Kampagnen von Regierungen oder an der Basis tätigen Organisationen haben in der öffentlichen Meinung den Boden für Legislativvorschläge bereitet. Zuständig für solche Aktionen müssen auch künftig in erster Linie die Mitgliedstaaten bleiben (denn die meisten Standards werden auf nationaler Ebene festgelegt, während das Gemeinschaftsrecht lediglich gewisse Mindeststandards vorsieht, die von keinem Mitgliedstaat unterschritten werden dürfen). Zur Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann ein Beitrag der Gemeinschaft in beschränktem Rahmen jedoch durchaus von Vorteil sein, insbesondere wenn dies zu einem besseren Verständnis der Lösungswege führt, die andere Mitgliedstaaten bei ähnlich gelagerten Problemen eingeschlagen haben.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts kommen somit traditionelle Informations- und Kommunikationsinstrumente zum Einsatz (ein Magazin zur Information über das Programm, eine Internet-Site usw.) sowie gezielte Maßnahmen oder Kampagnen zur Sensibilisierung bzw. Erhöhung der Außenwirkung, wie z. B. die Veranstaltung einer Europäischen Gleichstellungswoche auf Gemeinschaftsebene, die jährliche Verleihung eines Preises an Unternehmen, die besonders erfolgreich sind in der Förderung der Geschlechtergleichstellung. Geplant ist ferner eine Bezuschussung transnationaler Veranstaltungen zur Unterstützung der vom jeweiligen Ratsvorsitz festgelegten politischen Prioritäten.

Der jährliche Bericht zur Geschlechtergleichstellung wird u. a. Angaben dazu enthalten, welche Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Benchmarks erzielt wurden, sowie eine Bewertung der erzielten Ergebnisse.

Die genannten Maßnahmen sollen Teil der umfassenden Informationsstrategie der Kommission sein. Die Mitgliedstaaten müßten dabei eine aktive Rolle übernehmen und dafür sorgen, daß sich die Maßnahmen der Gemeinschaft und ihre eigenen Initiativen bei größtmöglicher Wirkung und Kosteneffizienz gegenseitig ergänzen.

2) Analyse und Bewertung

Im Rahmen dieses Schwerpunkts geht es um die Entwicklung und Verbesserung des Instrumentariums für die Sammlung von Informationen, deren Aufbereitung in

brauchbarer und vergleichbarer Form und Verbreitung bei den Agierenden in den Mitgliedstaaten. Dabei wird auf den im Rahmen der früheren Gleichstellungsprogramme durchgeführten Arbeiten aufgebaut.

Das Programm sollte es den Agierenden in den Mitgliedstaaten erleichtern, aus den Erfahrungen anderer zu lernen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der von ihnen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Chancengleichheit zu erhöhen. Daher müssen die Informationen über die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten in leicht zugänglicher Form verfügbar gemacht werden, damit sie von den Beteiligten auch wirklich genutzt werden. Soweit möglich, sollte auch die Situation in den Bewerberländern eingehend untersucht werden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts wurde darauf geachtet, daß sich die Mittelausstattung in einem vertretbaren Rahmen bewegt und daß eine möglichst große Kosteneffizienz gewährleistet ist. Die Maßnahmen sind zielorientiert: Erhöhung des Bestands an vergleichbaren und harmonisierten Statistiken im Wege einer Kooperation zwischen EUROSTAT und den nationalen Statistischen Ämtern, Entwicklung abgestimmter Methoden für Benchmarking und Evaluierung, Erarbeitung von Berichten usw. Thematische Studien zu den Schwerpunktthemen, in denen die Ansätze in den Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern auf nationaler und länderübergreifender Ebene miteinander verglichen werden, werden dazu beitragen, das Bild zu vervollständigen.

3) Entwicklung von Handlungskompetenz

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts wird es sein, die Fähigkeiten der Hauptagierenden zu entwickeln, das Problem der Geschlechtergleichstellung wirksam anzugehen. Erreicht werden soll dies durch Verbreitung vorbildlicher Lösungen und der aus bisherigen Erfahrungen zu ziehenden Lehren, wobei die verschiedenen Agierenden in einen Prozeß des transnationalen Austauschs und einen Dialog auf EU-Ebene einbezogen werden sollen.

Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei der Bekämpfung geschlechtsbedingter Diskriminierungen haben deutlich gemacht, wie wichtig eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Agierenden in den Mitgliedstaaten und mit den im Bereich der Geschlechtergleichstellung tätigen Organisationen ist. Frühere Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wie auch Initiativen in den Bereichen Behindertenpolitik und soziale Eingliederung haben gezeigt, daß es sinnvoll ist, die Agierenden im Rahmen transnationaler Partnerschaften zusammenzubringen, wodurch ein Austausch vorbildlicher Lösungen ermöglicht wird.

Daher sollen im Rahmen dieses Schwerpunkts jährlich eine begrenzte Zahl von in Abstimmung mit dem Programmausschuß zu planenden transnationalen Austauschmaßnahmen unterstützt werden. Den Entwicklungen bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung in sämtlichen Gemeinschaftspolitiken und -programmen wird dabei in vollem Umfang Rechnung getragen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Da das Programm die Entwicklung neuer politischer Ansätze zur Förderung der Geschlechtergleichstellung unterstützen soll, sind Follow-up und Bewertung selbstverständlicher Bestandteil der geplanten Aktivitäten, so daß aus ihnen größtmöglicher Nutzen erwachsen kann.

Das Programm wird während der gesamten Durchführung überwacht. Der Programmausschuß wird regelmäßig von der Kommission informiert. Das Follow-up wird dem jeweiligen Bedarf in den einzelnen Schwerpunktsbereichen Rechnung tragen und sowohl den Aspekt der Qualitätssicherung als auch den der Ordnungsmäßigkeit der Finanzoperationen berücksichtigen.

Außerdem ist bis 31. Dezember 2003 ein Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vorzulegen. Der Abschlußbericht über die Umsetzung der Rahmenstrategie und des Unterstützungsprogramms wird bis 31. Dezember 2006 erstellt. Die Kommission wird von einem externen Bewertungsteam unterstützt. Auf der Grundlage der Durchführungsberichte wird die Kommission Überlegungen dazu anstellen, welche weiteren Maßnahmen ggf. erforderlich sind.

Die Rahmenvorgaben für die Bewertungsarbeiten werden in Zusammenarbeit mit dem Programmausschuß festgelegt. Insbesondere werden Effektivität, Effizienz und Relevanz des Programms zu untersuchen sein, u.ä. unter dem Aspekt des Wissenstransfers (inwieweit hat das Programm die Gleichstellungspolitik und -praxis in den Mitgliedstaaten verändert?).

Die Bewertungsarbeiten werden aus dem Programmhaushalt finanziert. Unter Berücksichtigung der SEM-2000-Empfehlungen zur Überwachung und Bewertung wird vorgeschlagen, einen indikativen Betrag von 0,5 Mio. Euro für die Evaluierung zurückzustellen. Das externe Bewertungsteam wird im Wege einer Ausschreibung im offenen Verfahren ausgewählt.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen administrativen und personellen Mittel werden durch die bereits vorhandenen Ressourcen der geschäftsführenden Dienststelle abgedeckt.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der GD bzw. des Dienstes	Zusätzliches Personal	
Beamtinnen oder Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	6		6		5 Jahre
	B	2		2		
	C	4		4		
Andere Humanressourcen (ANS, Hilfskräfte)						
Insgesamt		12		12		5 Jahre

10.2 Gesamtkosten für Personal

Mio. EUR

	Betrag (5 Jahre)	Berechnung
Beamtinnen und Beamte	6,48	bei Zugrundelegung durchschnittlicher Lohnkosten von 108 000 € pro Person/Jahr (Haushaltslinien A1, A2, A4, A5, A7)
Bedienstete auf Zeit		5 Jahre x 12 x 108 000 € = 6 480 000 €
Sonstige Personalressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		Teil A des Haushaltsplans
Insgesamt	6,48	

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

Mit Mehrausgaben ist nicht zu rechnen.

Haushaltslinie	Betrag	Berechnung
A-7010 (Dienstreisen)	38 400 € (1 Jahr) 192 000 € (5 Jahre)	durchschnittl. 8 Reisen/Jahr x 6 A-Posten x 800 € pro Reise = jährl. Kosten
A-7030 (Sitzungen)		
A-7031 (obligatorische Ausschüsse)	69 250 € (1 Jahr) 346 250 € (5 Jahre)	3 Sitzungen/Jahr des Programmausschusses (1 Vertreter/in pro Mitgliedstaat) Durchschnittl. Kosten in Höhe von 650 € pro Regierungssachverständige/n x 15 Mitgliedstaaten x 3 Sitzungen = jährl. Kosten 3 Sitzungen/Jahr des Beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit (40 Mitglieder) – geschätzte Kosten: 40 000 €
A-7040 (Konferenzen)	200 000 € (1 Jahr) 1 000 000 € (5 Jahre) 20 800 € (1 Jahr) 104 000 € (5 Jahre)	1 thematische Konferenz pro Jahr (200 Teilnehmer/innen), organisiert von der Kommission (SCIC) Die Gesamtkosten beinhalten Reise- und Aufenthaltskosten – gemäß den geltenden Bestimmungen der Kommission – sowie im Zusammenhang mit der Organisation anfallende Kosten. Durchschnittl. Kosten pro Teilnehmer/in: 1 000 €. Regelmäßige jährliche Sitzungen: – „Mainstreaming“-Beauftragte x 1 Sitzung/Jahr (17 Mitglieder x 650 € pro Mitglied) = 11 050 € – für Gleichstellung in den Strukturfonds zuständige Vertreter/innen der Mitgliedstaaten x 1 Sitzung/Jahr (15 Mitglieder) x 650 € pro Mitglied = 9 750 €
Insgesamt	328 450 € (1 Jahr) 1 642 250 € (5 Jahre)	

Die Berechnungen basieren auf den derzeitigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Haushaltslinie B3-4012.

Die in der obenstehenden Tabelle unter Haushaltslinie A-7 (obligatorische Ausschüsse, Dienstreisen und Konferenzen) aufgeführten Kosten werden aus Mitteln des Gesamthaushalts der GD EMPL gedeckt.

16.02.01**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

"Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)"

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern

KOM(2000) 335 endg.; Ratsdok. 8638/00

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.